

# Correspondenzblatt

der

## Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint  
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis  
pro Quartal M. 2,50.

### Inhalt:

	Seite		Seite
Die neue Reichsversicherungs-Ordnung. V. . . . .	269	Kongresse. 8. Internationaler sozialistischer Arbeiter- und Gewerkschaftskongress	281
Soziales. Die Lebensverhältnisse des deutschen Arbeiters in englischer Beleuchtung . . . . .	272	Lohnbewegungen und Streiks. Streiks und Aussperrungen	281
Arbeiterbewegung. Gewerkschaftliche Rückblicke III. — Das Jubiläum des Buchbinder-Verbandes. — Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die dänischen Gewerkschaften im Jahre 1909 . . . . .	274	Arbeiterversicherung. Krankenunterstützung und Unfallrente	281
		Mitteilungen. Mitteilung der Generalkommission über eingegangene Quartalsbeiträge	284
		Hierzu: Literatur-Beilage Nr. 4.	

## Die neue Reichsversicherungs-Ordnung.

V.

### B. Die Unfallversicherung.

#### 1. Ausdehnung der Versicherungspflicht.

So einschneidende Änderungen der Entwurf der Reichsversicherungsordnung in organisatorischer wie rechtlicher Hinsicht für die Krankenversicherung beabsichtigt, so wenig ändert er an der Unfallversicherung, obwohl auch diese sich seither der weitgehendsten Selbstverwaltungsrechte erfreut. Freilich handelt es sich hier um die Selbstverwaltung der Arbeitgeber, von der die Arbeiter völlig ausgeschlossen sind. An dieser einseitigen Verwaltung hat der Entwurf, der nicht genug Gerechtigkeitsgründe für eine gleichberechtigte Vertretung der Arbeitgeber in den Krankenkassen entdecken konnte, nicht das mindeste auszusagen. Auch sonst hütet sich der Entwurf, irgendwie in die Verwaltung der Unfallberufsgenossenschaften gesetzlich oder durch bürokratische Machtbefugnisse einzugreifen, nachdem das Unternehmertum den im Vorentwurf vertretenen Gedanken einer gutachtlichen Mitwirkung der örtlichen Versicherungsämter bei der ersten Rentenfestsetzung so scharf zurückgewiesen hat.

An dem gesetzlichen Rahmen der Unfallversicherung ändert der neue Entwurf nur insoweit, als das Bau-Unfallversicherungsgesetz mit dem Gewerbe-Unfallversicherungsgesetz vereinheitlicht wird. Es wird also künftig nur eine Gewerbe-, eine landwirtschaftliche und eine See-Unfallversicherung geben.

Die Versicherungspflicht wird ausgedehnt auf den gesamten Umfang der Betriebe von Tiefbauarbeiten, auf das Dekorateurgewerbe, auf den Betrieb von Badeanstalten, auf den gewerblichen Fahrbetrieb, den Reittier- und Stallhaltungsbetrieb, auf das nichtgewerbsmäßige Halten von Reittieren und von Fahrzeugen, die durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, und endlich auf Betriebe zur Behandlung und Handhabung von Waren, wenn sie mit einem kaufmännischen Betriebe verbunden

sind, der über den Umfang des Kleinbetriebes hinausgeht.

So anerkennenswert diese Neuerungen sind, so ändern sie doch recht wenig an dem gegenwärtigen Stand der Dinge. Weite Kreise der Lohnarbeiter, wie auch der Arbeitgeber sind noch immer von der Unfallversicherung ausgeschlossen, obwohl sie der Unfallgefahr ausgesetzt sind. Es ist kein stichhaltiger Grund vorhanden, die Unfallversicherung lediglich nach dem Grade der Unfallgefahr und nach der Größe der Betriebe zu erstrecken und den Arbeitgebern und Arbeitern der meisten Kleinbetriebe diese Versicherung zu versagen. Je geringer die Unfallgefahr, desto geringer sind dann auch die Lasten für die betreffenden Berufe. Ueberdies könnten für die Kleinbetriebe günstigere Gefahrenklassen mit niedrigen Umlageanteilen vorgesehen werden. Aber notwendig ist die Unfallversicherung für alle Lohnarbeiter und Arbeitgeber sowie Gewerbetreibenden, die durch physische Arbeit ihren Erwerb finden. Auch der gesamte Kleinhandel bedarf gleicherweise dieser Versicherung, denn auch hier fehlt es nicht an Unfällen. Die Konsumvereine haben hier längst durch private Versicherung ihres Personals vorbildlich gewirkt.

Für das nichtgewerbsmäßige Halten von Reittieren und Fahrzeugen sollen bei den Berufsgenossenschaften für Fuhrwerks- bzw. Binnenschiffahrtsbetriebe besondere Zweiganstalten errichtet werden, ähnlich denen der Baugewerksberufsgenossenschaften. Anstatt dieser Schaffung neuer Sonderorganisationen wäre sicherlich die Beseitigung aller Sondereinrichtungen, insbesondere auch der Reichs-, Staats-, Provinzial- und Kommunal-Ausführungsbehörden erwägenswerter gewesen. Ein vernünftiger Grund für die Aufrechterhaltung dieser Sondereinrichtungen der öffentlichen Betriebe ist nicht vorhanden.

#### 2. Festsetzung des Jahresarbeitsverdienstes.

Die Unfallrente wird nach dem ermittelten Jahresarbeitsverdienst des Verletzten während des letzten Jahres seiner Beschäftigung bemessen, wobei

6. Der Verbandstag findet statt in derselben Zeit und an demselben Ort, wo der Verbandstag des Bauarbeiterverbandes tagt.

7. Die Uebertrittsbedingungen hat der Centralvorstand mit dem Hauptvorstand des Bauarbeiterverbandes zu beraten und den Mitgliedern alsdann zu unterbreiten.

Der folgende Punkt: „Lohnbewegungen und Tarifverträge“ wurde mit einem instruktiven Referat des Gauleiters für Rheinland und Westfalen eingeleitet. In der Debatte nahm die Besprechung der bevorstehenden Aussperrung der Bauarbeiter einen breiten Raum ein, an der sich auch der Vertreter des Maurerverbandes beteiligte. Derselbe legte die Entwicklung und den Stand der Bewegung in eingehender Weise dar und ersuchte den Verbandstag, sich für den bevorstehenden Kampf den außerordentlichen Maßnahmen, die die Verbände der Maurer, Zimmerer und Bauhilfsarbeiter auf ihren Generalversammlungen beschlossen haben, nach Möglichkeit anzupassen. Daraufhin wurden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Vom 1. Mai ab haben alle Mitglieder des Verbandes, welche in Arbeit bleiben, solange der stampt dauert, doppelte Beiträge zu zahlen.

2. Die Stützzeit zum Bezug der Streikunterstützung wird bei diesem Stampt auf 14 Tage festgesetzt.

3. Der § 3 des Streikreglements erhält im Absatz c folgende Fassung: Mitglieder eines Bewegungsgebietes, welche bei einem Streik oder Aussperrung in Arbeit bleiben, haben für die Dauer des Stamptes den doppelten Beitrag zu zahlen.

Mitglieder, die vom Verbandsunterstützung beziehen, haben für die Zeit der Unterstützung Beiträge zu entrichten, und zwar in der Klasse, nach der die Unterstützung berechnet wird.

In Rücksicht auf die in der Frage der Verschmelzung gefaßten Beschlüsse wurden alle Anträge, die sich auf die Einführung der Arbeits- und Erwerbslosenunterstützung beziehen, zurückgestellt. Doch sprach sich der Verbandstag im Prinzip für die Arbeitslosenunterstützung aus.

Mit den Beschlüssen des Hamburger Gewerkschaftskongresses erklärte sich der Verbandstag einverstanden. Angenommen wurde folgender Antrag:

„Der Vorstand soll versuchen, mit den Verbänden der Asphaltreue und Steinseher eine Verständigung herbeizuführen, um die Asphaltreue und Pappdachdecker für den Dachdeckerverband zu gewinnen.“

Zur Teilnahme an den außerordentlichen Gewerkschaftskongress wurden Diehl-Frankfurt a. M., Meerlein-Berlin und Coch-Braunschweig bestimmt.

Nach einem Referat des Redakteurs des Fachorgans über die Reichsversicherungsordnung wurde die folgende Resolution einstimmig angenommen:

„Der Entwurf einer Reichsversicherungsordnung bringt bei weitem nicht alle die Verbesserungen, die notwendig sind, um endlich die Mängel der Arbeiterversicherungsgesetze zu beseitigen. Die vorgeschlagene Hinterbliebenenversicherung ist so ungenügend, daß sie von den Arbeitern geradezu als eine Verböhnung aufgefacht werden muß. Ueberdies enthält der Entwurf viele Verschlechterungen, insbesondere die Entrechtung der Arbeiter in bezug auf die Verwaltung der Krankenkassen. Aus diesen Gründen protestiert der Verbandstag gegen den in jeder Beziehung ungenügenden Entwurf und fordert alle Berufscollegen auf, sich an dem Kampfe der gesamten Arbeiterchaft um ihr Selbstverwaltungsrecht in den Krankenkassen sowie um eine wirkliche arbeiterfreundliche Reform der Arbeiterversicherung mit allen Kräften zu beteiligen.“

Zur Frage des Bauarbeiterschutzes wurde folgende Resolution angenommen:

„Der Verbandstag verweist auf die Verhandlungen und Beschlüsse der Bauarbeiterchutzkonferenzen, die im letzten Jahre in allen Bezirken stattgefunden haben. Sie haben den

Beweis erbracht, daß die Bauarbeiterschutzbestimmungen verbessert werden müssen, und daß eine bessere Kontrolle der Bauten durch unabhängige Beamte, unter Hinzuziehung von Hilfsbeamten, die von den Arbeitern selbst aus den Reihen der praktisch erfahrenen Arbeiter gewählt werden, durchgeführt werden muß. Der Verbandstag fordert ferner die Berufscollegen auf, bei ihrer Arbeit auf den Schutz von Leben und Gesundheit selbst sorgsam zu achten.“

Als Delegierte zum internationalen Kongress in Kopenhagen wurde der Verbandsvorsitzende Diehl gewählt.

Die Wahl des Centralvorstandes ergab eine Aenderung in der Zusammensetzung desselben nicht. Es bleiben wie bisher G. Diehl erster Vorsitzender, J. Diehl Kassierer. Der Sitz des Vorstandes ist Frankfurt a. M. Die Redaktion verbleibt in den Händen des Genossen Hoch-Sanau.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf im Baugewerbe umfaßt nach den im „Vorwärts“ mitgeteilten Zusammenrechnungen der von Arbeiterseite gemachten Angaben 130 000—140 000 Arbeiter (Maurer, Zimmerer, Bauhilfsarbeiter). Dazu kommen noch die aus anderen Berufen in Mitleidenschaft gezogenen Arbeiter, über deren Zahl keine Feststellungen vorliegen. Die Angaben der Unternehmer beziffern die Zahl der Ausgesperrten auf 200 000.

Neben der Einigung im Baugewerbe Berlins und Hamburgs ist nun auch in Bremen von der Aussperrung abgesehen worden. Die Unternehmervereinigung beschloß am 27. April mit 118 gegen 91 Stimmen die von der Berliner Centralleitung geforderte Aussperrung abzulehnen und mit den Arbeitern auf der Grundlage des alten Tarifs in lokale Verhandlungen zu treten. Nach Berichten der bürgerlichen Presse soll auch in Rheinland-Westfalen bei vielen Unternehmern das Friedensbedürfnis wachsen. Darauf ist indes zurzeit nichts zu geben. Der Kampf muß ausgefochten werden, so lautet die Parole der Centralleitung der Unternehmer, die von den großindustriellen Scharfmachern angetrieben wird. Die Arbeiterchaft muß daher mit einer langen Dauer des Kampfes rechnen.

## Mitteilungen.

### An die Verbandsdeputationen.

Der Nr. 18 des „Correspondenz-Blatt“ wird die Literaturbeilage Nr. 4 beigegeben werden. Diese Nummer erscheint im Umfange von 24 Seiten.

### Die Generalkommission.

### An die Gewerkschaftskartelle Deutschlands.

Diejenigen Gewerkschaftskartelle, welche zur Propaganda der Forderung des Wahlrechts der Arbeiterinnen und weiblichen Angestellten zu den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten Versammlungen veranstaltet, aber die hierbei zum Beschluß erhobenen Resolutionen noch nicht an das Arbeiterinnensekretariat der Generalkommission eingesandt haben, werden ersucht, letzteres so bald als möglich nachzuholen.

Das Arbeiterinnensekretariat der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.  
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

die Entscheidungen derselben von den Rechtsgrundsätzen des Reichsversicherungsamts abweichen, — nicht aber können sie in eine sachliche Prüfung des Streitfalles eintreten. Nur ausnahmsweise soll das Landes-, bezw. Reichsversicherungsamt an Stelle des Oberversicherungsamts über Berufungen entscheiden; wenn das Oberversicherungsamt „in einem Falle, in dem die Revision ausgeschlossen ist, von einer amtlich veröffentlichten Entscheidung des Reichsversicherungsamts (Landesversicherungsamts) abweichen“ will, so hat es die Sache unter Begründung seiner Rechtsauffassung an das Reichs- (Landes-)versicherungsamt abzugeben. Als Revisionsinstanz wird das Reichs- (bezw. Landes-) Versicherungsamt nicht zugelassen, wenn es sich handelt um Krankenbehandlung, um Renten für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit, um Rententeile bei dauernder Erwerbsunfähigkeit auf Zeit, um Heilanstaltspflege, um Angehörigenrente, um Sterbegeld, um Feststellung der Entschädigung nach Aenderung der Verhältnisse, um Kapitalsabfindung, wenn die Rente ein Fünftel der Vollrente oder weniger beträgt, sowie um die Kosten des Verfahrens. Danach ist die Revision nur noch bei der erstmaligen Festsetzung der Entschädigung für schwere, dauernde Unfallfolgen möglich.

Diese Neuregelung des Verfahrens nimmt dem Verletzten die Möglichkeit der Berufung beim Reichsversicherungsamt, die ihm eine nochmalige eingehende Prüfung aller Unfallmomente, sowie seines Zustandes ermöglichte. Sie gibt ihm dafür eine fragwürdige untere Instanz in dem Versicherungsamt und für wenige schwere Ausnahmefälle die noch wertvollere Revision beim Reichs- oder Landesversicherungsamt. Der Vorentwurf enthielt ein weiteres Zugeständnis für die Versicherten. Er wollte ihnen bei der ersten Rentenfestsetzung einen wenn auch recht geringen Einfluß geben, indem die Versicherungsämter gutachtlich bei dieser mitwirken sollten. Der Entscheid sollte zwar den Berufsgenossenschaften verbleiben, die an die Gutachten, Vorschläge und Anregungen des Versicherungsamts nicht gebunden seien. Würden die Berufsgenossenschaften indes von der Auffassung des Versicherungsamts abweichen, so sollten sie den Fall nebst Gutachten des Versicherungsamts an das Oberversicherungsamt abgeben.

Gegen diesen Eingriff in die erste Rentenfestsetzung sind die Berufsgenossenschaften Sturm gelaufen. Sie haben erreicht, daß die Regierung diese Absicht fallen ließ und eine Mitwirkung der Versicherungsämter bei der ersten Rentenfestsetzung nur noch dann zuläßt, wenn die beteiligte Berufsgenossenschaft ausdrücklich darum ersucht, was natürlich kaum jemals geschehen wird.

Für die Verletzten bedeutet diese Neuregelung des Verfahrens eine erhebliche Verschlechterung. Die Beseitigung der Berufung beim Reichsversicherungsamt kann ihnen keine andere, irgendwie geartete untere Instanz ersetzen. Seither stand den Verletzten bei den Schiedsgerichten der sachverständige Beistand der Arbeitersekretariate zur Seite, die ihnen ärztliche Gutachten verschafften und ihre Ansprüche rechtskundig vertraten. Kam der Verletzte vor dieser Instanz nicht zu seinem Rechte, so war es noch immer möglich, den ganzen Streitfall vom Reichsversicherungsamt prüfen, neue Zeugen vernehmen und Obergutachten abgeben zu lassen, wobei das Centralarbeitersekretariat sich der Sachen nach besten Kräften annahm. Nach dem Entwurf, der das Reichsversicherungsamt faktisch so gut

wie völlig ausschaltet, wird der Einfluß des Centralarbeitersekretariats fast ganz lahmgelegt. Das Schwergewicht der Arbeitervertretung liegt dann bei den Arbeitersekretariaten am Sitz der Oberversicherungsämter, denen aber die sachkundige Vorarbeit der Arbeitervertreter für die erstantanzlichen Versicherungsämter fehlt. Denn es muß als ausgeschlossen gelten, daß es gelingen könnte, 1000—2000 Arbeitersekretariate zur Vertretung der Verletzten vor der ersten Instanz zu schaffen. So geht also den Verletzten diese Vertretung in erster Instanz völlig verloren, und bei solch mangelhafter Vorbereitung der Klagen dürfte es für unsere Arbeitersekretäre überaus schwierig werden, für die nunmehr letzte Instanz noch schnell alles herbeizuschaffen, was zur Beglaubigung der gerechtfertigten Ansprüche der Verletzten dient. Die Entlastung des Reichsversicherungsamtes geht völlig auf Kosten des Verletzten.

Eine wesentliche Entlastung des Reichsversicherungsamtes wäre sehr wohl möglich gewesen, aber auf andere Weise. Wenn heute ein noch immer verhältnismäßig großer Teil von Streitfällen bis zum Reichsversicherungsamt gelangt, so ist die tiefere Ursache dafür in dem Ausschluß der Versicherten von der ersten Rentenfestsetzung zu suchen, für die eine ausreichende Begründung nicht gegeben werden kann. Denn obwohl die Versicherten keine direkten Beiträge zur Unfallversicherung zahlen, tragen die Berufsgenossenschaften doch nicht allein die Kosten der Unfälle. Einen ganz wesentlichen Teil tragen die Krankenkassen zu diesen bei, indem sie für die ersten 13 Wochen nach dem Unfall die Heilkosten und das Krankengeld zahlen müssen. Und in den Krankenkassen ist es wiederum die versicherte Arbeiterschaft, die zwei Drittel der Beiträge aufzubringen hat. Schon von diesem Gesichtspunkte aus ist eine Vertretung der Versicherten bei der ersten Rentenfestsetzung durchaus gerechtfertigt. Vor allem aber würde sie dahin führen, daß die Verletzten der ersten Rentenfestsetzung mit größerem Vertrauen gegenüberstehen, weil sie wissen, daß der Entscheid nicht allein vom Träger der Versicherung ausgeht, sondern daß Leute ihres Vertrauens bei der Entscheidung mitgewirkt haben. Weil dieses Vertrauen gegenüber der einseitigen Rentenfeststellung der Berufsgenossenschaften fehlt, daher auch die Ueberlastung der Rechtsprechungsorgane, die zudem nur in den seltensten Fällen wieder gut machen können, was in der ersten Instanz gesündigt wurde. Deshalb muß die Arbeiterschaft immer von neuem verlangen, daß die erste Rentenfestsetzung durch eine paritätisch zusammengesetzte Instanz aus Arbeitgeber und Versicherten erfolgt. Jede künstliche Beschränkung der Berufungsmöglichkeit beim Reichsversicherungsamt ist zu verwerfen, weil sie die gesunde Entwicklung der Rechtsprechung unterbindet. Von innen heraus muß die Gesundung der Rechtsprechung erfolgen. Es muß erst das Vertrauen zu den unteren Organen zurückkehren, ehe eine Entlastung der obersten Instanzen möglich ist.

##### 5. Zur Reform der Unfallversicherung.

Eine Reform der Unfallversicherung erwartet die versicherte Arbeiterschaft zunächst hinsichtlich des Bereiches der Versicherungspflicht. Dieselbe soll sich erstrecken auf alle gegen Lohn oder Gehalt Beschäftigten, auch für solche in der Hauswirtschaft, ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes oder Gehalts, ferner auch auf alle selbständigen Unternehmer bis zu 3000 Mk. Einkommen, sowie auf alle in Zweigen der öffentlichen Wohlfahrt Beschäftigten. Selbständige Unternehmer bis zu

der 1500 Mk. übersteigende Betrag nur zu einem Drittel in Anrechnung kommt. Als Jahresarbeitsverdienst gilt, falls derselbe nicht aus mindestens wochenweise festgesetzten Beträgen besteht, das 300fache des täglichen Durchschnittsverdienstes; für Versicherte in Betrieben, in denen an mehr oder weniger als 300 Tagen im Jahre üblich gearbeitet wird, gilt die übliche Zahl der Betriebstage. Bei Verletzten, die nicht ein volles Jahr vor dem Unfall beschäftigt waren, wird als Jahresarbeitsverdienst der Betrag angenommen, den Versicherte derselben Art im selben Betrieb oder in gleichartigen benachbarten Betrieben bezogen haben. Ist dies nicht möglich, so soll als Jahresarbeitsverdienst der 300fache Betrag des durchschnittlichen Tagesverdienstes des Verletzten, den er während seiner Beschäftigung im letzten Jahre vor dem Unfall bezogen hat, gelten.

Hier bringt der Entwurf einige Änderungen zum Nachteile der Versicherten. Anstelle des 300fachen Betrages soll bei Verletzten die nicht ein volles Jahr vor dem Unfall Beschäftigung hatten, der mit der Zahl der Beschäftigungstage vervielfältigte durchschnittliche Tagesverdienst treten, dem für die Tage der Beschäftigungslosigkeit des Verletzten der durchschnittliche Tagesverdienst von Versicherten derselben Art und Erwerbsfähigkeit nur insoweit zugerechnet wird, daß die Zahl der betrieblichen Tage nicht übersteigen wird. Die periodische Arbeitslosigkeit soll also bei der Rentenbemessung stets unberücksichtigt bleiben.

Auch für Arbeiter, die nur stundenweise beschäftigt sind, bringt der Entwurf eine nachteilige Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes. Hier soll der durchschnittliche Tagesverdienst nie höher bemessen werden, als der durchschnittliche Tagesverdienst gleichartiger, während des ganzen Arbeitstages beschäftigter Arbeiter. Auch diese Neuerungen sollen den Berufsgenossenschaften dazu dienen, einige Mark an den Unfallrenten zu sparen, indem der Status des „300fachen des durchschnittlichen Tagesverdienstes“, sowie der Begriff des „Tagesarbeitsverdienstes“ durchbrochen wird. Der Entwurf trägt ferner Sorge, daß nicht etwa Verletzte, die vor dem Unfall schon teilweise erwerbsunfähig waren, eine zu hohe Rente erhalten; deshalb sollen bei vergleichsweiser Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes nur Verdienste von Arbeitern derselben Erwerbsfähigkeit in Rücksicht gezogen werden. Die Begründung motiviert diese Änderungen damit, daß sie dem Bedürfnisse bei der Anwendung des Gesetzes und der Billigkeit entsprechen. Jedenfalls waren hierbei einzig Bedürfnisse und Billigkeit der Rententräger, nicht aber irgend welche Rücksichten für die Verletzten entscheidend. Recht und billig wäre es, den vollen Jahresarbeitsverdienst des Verletzten anzurechnen, auch soweit er 1500 Mk. übersteigt. Recht und Billigkeit verlangen ferner, den Verletzten für den Verlust seiner Erwerbsfähigkeit in voller Höhe zu entschädigen. Für derartige Auffassungen von Recht und Billigkeit hat die Reichsregierung offenbar kein Verständnis, denn sie kommen in diesem Falle nur den Versicherten, nicht aber den Rententrägern zugute.

### 3. Renten auf Zeit.

Eine bedenkliche Neuerung des Entwurfs ist die Zulassung der Festsetzung von Renten auf vorher bestimmte Zeit. Diese Festsetzung soll sich auf die kleineren Renten bis zu 20 Proz. beschränken. Beschönigend heißt es in der Begründung, daß der

Entwurf von einer grundsätzlichen Beseitigung der kleinen Renten, wie sie vielfach befürwortet werde, abgesehen und nur eine „Vereinfachung“ auf diesem Gebiete zu treffen versucht habe. Diese „Vereinfachung“ ist ebenfalls einzig auf die Berufsgenossenschaften zugeschnitten, während sie für die Versicherten das Gegenteil bedeutet. Ist die Zeit, für welche eine solche Rente festgesetzt war, abgelaufen, so bedarf es für die Berufsgenossenschaft weder einer besonderen Untersuchung des Zustandes des Verletzten, noch eines besonderen Bescheides, sondern die Rente wird eben von diesem Zeitpunkt ab nicht mehr gewährt. Begründet wird diese Änderung damit, „daß die Folgen eines Unfalles, die mit Renten bis zu 20 Proz. entschädigt werden, vielfach in einer von vornherein überschaubaren Zeit durch Anpassung oder Gewöhnung in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung wegfallen oder sich doch wesentlich mildern“. An dieser Behauptung ist nur das eine richtig, daß die Berufsgenossenschaften vielfach, trotz gegenteiliger Befunde ärztlicher Untersuchung und Gutachten, „Anpassung oder Gewöhnung“ annehmen, um die kleineren Renten los zu werden. Dies soll ihnen durch Wegfall der lästigen Untersuchungsformalitäten erleichtert werden. Wie nun aber, wenn eine solche Rente zu unrecht auf kurze Zeit beschränkt und eingestellt wurde und der Verletzte trotz der imperativen „Anpassung“ oder „Gewöhnung“ noch immer in seiner Erwerbsfähigkeit beschränkt bleibt? Dann bleibt es dem Verletzten überlassen, von neuem eine Rente zu verlangen, sich von neuem den Schitanen, den Zeitverlusten und seelischen Depressionen des Verfahrens auszusetzen. Vielleicht ist er dann, wenn dieses Verfahren glücklich beendet, wirklich so weit hergestellt, um feiner Entschädigung mehr zu bedürfen, dann hat wenigstens die Berufsgenossenschaft für einige Monate oder Jahre die Rente gespart. Vielleicht wird er auch infolge der steten Aufregungen krank oder in seiner Erwerbsfähigkeit weiter herabgesetzt, dann muß er auch noch den Nachweis führen, daß diese Einbuße an Erwerbsfähigkeit mit dem Unfall in ursächlichem Zusammenhange steht. Von einer „Vereinfachung“ für den Verletzten kann also gar keine Rede sein. Deshalb kann aber davon auch keine Entlastung der Rechtsinstanzen der Arbeiterversicherung erwartet werden. Im Gegenteil wird den von „Renten auf Zeit“ betroffenen Verletzten die Stellung neuer Rentenansprüche geradezu ausgezungen. Es ist also ein durchaus verfehltes Mittel, durch Vergewaltigung der Verletzten die Rechtsinstanzen entlasten zu wollen. Eine wirkliche Entlastung der letzteren ist in anderer Weise, die den Verletzten den Rechtsweg nicht abschneidet, zu suchen und auch sehr wohl möglich.

### 4. Das Rechtsverfahren.

Nach dem gegenwärtigen Unfallversicherungsgesetz bildet das Schiedsgericht für Arbeiterversicherung die erste Instanz für Streitigkeiten aus der Unfallversicherung. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts ist die Berufung beim Landes-, bezw. Reichsversicherungsamt zulässig. Der neue Entwurf setzt das Berufungsamt als erste Instanz, das Oberverwaltungsamt als Berufungsinstanz ein. Eine Berufung an das Landes-, bezw. Reichsversicherungsamt wird nicht mehr zugelassen; die letzteren wirken nur noch unter gewissen Voraussetzungen als Revisionsinstanz. Sie können nur nachprüfen, ob das Verfahren der Oberverwaltungsämter den gesetzlichen Vorschriften entsprach und ob

und ganz zweifellos seine wirtschaftliche Entwicklung und jahrhundertelange Vorherrschaft in Handel und Industrie verdankt. Auf der anderen Seite wurde dann auch jede Errungenschaft der deutschen Arbeiter, der deutschen Industrie überhaupt, auf den Zollschutz zurückgeführt.

Kürzlich ist die Tarifreformliga, die mächtige Organisation der Schutzöllner, dazu übergegangen, eine Delegation von 62 Arbeitern und Politikern auf 12 Tage nach Belgien und Deutschland zu entsenden, wo sie durch eigene Anschauung sich davon überzeugen sollten, daß die Verhältnisse der Arbeiter dieser des Schutzolles sich erfreuender Länder denen in England, gerade infolge dieses Umstandes natürlich, weit überlegen seien. Die auf Kosten der Schutzöllner entsandten Delegierten, die zumeist aus Gewerkschaftlern sich rekrutieren, sind anscheinend dazu auszuersuchen, bei der nächsten Wahlkampagne als Hilfsarmee gegen die Freihändler — Liberale und Arbeiterpartei — verwannt zu werden. Es ist daher sehr angebracht, über die Art der von jener Delegation angeordneten Untersuchungen wie auch über deren angebliche Ergebnisse einige Bemerkungen zu machen.

Die Delegation hatte zu ihrer Untersuchung in beiden Ländern, Belgien und Deutschland, nur zwölf Tage Zeit! Dabei scheint die ganze Veranstaltung ohne alle die Vorbereitungen arrangiert worden zu sein, die bei einer solchen Aufgabe unumgänglich sind. So wurden die Bureaus der Gewerkschaften in den verschiedenen Städten von den einzelnen Gruppen, in welche sich die Delegation geteilt hatte, plötzlich aufgesucht, ohne daß dort vorher auch nur das Geringste von einem solchen Besuche bekannt war, so daß eine Sammlung des erforderlichen Materials und eine Vorbereitung desselben den deutschen Gewerkschaftlern unmöglich war. Dabei war die Zeit dieser Delegation, wie das bedauerlicherweise oft der Fall ist, so knapp, daß in wenigen Minuten eine Reihe Fragen gestellt wurden, die gründlich zu beantworten, in solch kurzer Zeit unmöglich ist. Auch in der Generalkommission sprach eine dieser Gruppen vor, die jedoch, wenn auch mit einiger Mühe, veranlaßt werden konnte, sich wenigstens zwei volle Stunden aufzuhalten, damit die Möglichkeit gegeben sei, ihr einiges von dem gewünschten Material zu vermitteln. Die erste Frage war, wie immer: Wird in Deutschland viel Pferde- und Hundefleisch gegessen? Dann: Wie sind die Löhne in diesem und jenem Gewerbe, Lebensmittelpreise, weshalb sieht man in Deutschland keine Armen (!) usw. Aus den Jahresberichten und Lohnstatistiken einzelner Zentralverbände konnten die Delegierten die derzeitigen Lohn- und Arbeitsbedingungen der betreffenden Berufsstände feststellen, wie auch die Entwicklung derselben in den letzten Jahren. Auch wurden ihnen genaue amtliche Statistiken über die Lebensmittelpreise vorgelegt, aus denen das rapide Steigen derselben ersichtlich und deren Höhe die Delegierten nicht wenig staunen machte. Die Vergleiche der Standardziffern ergaben dann, daß die große Masse der deutschen Arbeiter trotz aller Fortschritte auf diesem Gebiete noch unter recht ungenügenden und schwankenden Verhältnissen lebt. Auch auf die Wirkung der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung, insbesondere des Krankenkassenwesens, das in England in ähnlicher Form noch unbekannt ist, und der öffentlichen Wohlfahrts-einrichtungen, nicht zuletzt auch der Bildungsbestrebungen der Gewerkschaften, wurde hingewiesen. Durch alles dies wird natürlich

insbesondere die in England z. B. in den Straßen direkt aufdringliche Armut nicht nur beschränkt, sondern vor allen Dingen der Öffentlichkeit entzogen. Daß der deutsche Arbeiter gerade in kultureller Beziehung viele fremde Klassengenossen übertrifft, verdankt er zudem auch seiner steten und eifrigeren Betätigung auf allen Gebieten des Lebens. Ja, es gibt heute im Deutschen Reiche kaum noch ein Gebiet, auf dem die Arbeiterschaft nicht mehr oder minder sich Geltung und Einfluß zu verschaffen gewußt hätte. Das Gleiche zu tun ist der englische Arbeiter erst seit einigen Jahren im Begriffe und daher die besonders nach außen hin manchmal auffallenden Kontraste in den Verhältnissen und Lebensgewohnheiten der arbeitenden Klassen der beiden Länder. Zweifellos verdankt die deutsche Arbeiterschaft dem Zollschutz nichts Gutes und prinzipiell ist ihre politische Vertretung in den Parlamenten, die sozialdemokratische Partei Gegner des Schutzolles.

Die Mehrzahl der Delegierten jener Untersuchungskommission scheint mit diesen Tatsachen nicht bekannt geworden zu sein, denn ihre Berichte in der konservativen Presse Englands werden für die schutzöllnerischen Bestrebungen sehr stark ausgenutzt. Aus den bisher vorliegenden Presseberichten ist zu schließen, daß die Kommission ihrer Aufgabe, eine vorurteilslose Feststellung der Verhältnisse der arbeitenden Klasse unter dem Schutzoll zu machen, in keiner Weise gerecht geworden ist. Das ist weiter nicht verwunderlich, da ihr wirklicher Zweck ein tendenziöser, ihre Vorbereitung eine ungenügende, ihre Aufenthaltsdauer eine viel zu beschränkte war, zumal eine Verständigung in den besuchten Städten nur kümmerlich mit Hilfe von Uebersetzern erfolgen mußte und es den Kommissionsmitgliedern auch an den unbedingt erforderlichen theoretischen Vorkenntnissen über die politischen und wirtschaftlichen Zustände der besuchten Länder gemangelt zu haben scheint.

Nur so ist es auch verständlich, daß die Kommission zu den schon erwähnten Meinungsäußerungen kam, von denen wir einige Beispiele hier anführen wollen: Ein Stadtrat Vernon (Maschinenbauer) behauptet, er habe in seiner Heimatstadt Ashton mehr Armut gesehen (!) wie in ganz Deutschland. Herr Jewett (Maschinenbauer) will durch die Tour vom Freihändler zum Tarifreformer bekehrt worden sein. Besonders sei ihm der derbe, gesunde Ausdruck der deutschen arbeitenden Klassen aufgefallen. Er habe keine Leute gesehen, die, wie in England, an den Straßenecken herumlungern; noch auch sei ihm ein einziges Kind ohne Schuhe an den Füßen begegnet. Herr Harris (Maurer) sagt, er habe nur mit Mühe eine Pferdeschlächterei gefunden und das dort verkaufte Fleisch sehr gut gefunden, ebenfalls das in England so oft geschmähte Schwarzbrot.

Zum Teil aus den hier dargelegten Gründen hat daher die englische Arbeiterpartei beschlossen, eine aus sieben oder acht Vertretern der größeren Industriegruppen bestehende Delegation auf drei Wochen nach Deutschland zu entsenden, die mit Hilfe der Generalkommission und örtlicher Gewerkschaftskartelle, an die sie sich bereits gewandt hat, einwandsfreie Feststellungen über die tatsächlichen Lohn- und Arbeitsverhältnisse der deutschen Arbeiter sowie über den Einfluß des Schutzolles auf dieselben machen wird. Diese Delegation der englischen Arbeiter wird sicherlich dazu beitragen, das Vertrauen der englischen Arbeiter-

einem Einkommen von 5000 Mk. sollen zur Selbstversicherung berechtigt sein. Die Organisation der Unfallversicherung ist möglichst zu vereinheitlichen. An Stelle der 114 Berufsgenossenschaften, 540 Ausführungsbehörden und 14 Versicherungsanstalten sind möglichst wenige Träger der Versicherung vorzusehen.

Die Versicherungsträger haben für die Anfallkosten vom Tage des Unfalles ab aufzukommen. Die Krankentassen sind von diesen Lasten zu befreien. Die Entschädigungspflicht soll sich auch auf Unfälle von und nach der Arbeitsstätte, sowie auf gewerbliche und klimatische Erkrankungen und Vergiftungen erstrecken. Die Entschädigung ist in einer Höhe zu gewähren, die dem Verletzten den erlittenen Schaden voll ersetzt, also in voller Höhe der Erwerbsfähigkeitsminderung, unter Anrechnung des vollen Jahresarbeitsverdienstes. Die Rente ist solange zu gewähren, als die Beschränkung der Erwerbsfähigkeit anhält. Renten auf voraus bestimmte Zeit sollen unzulässig sein. Verletzten, die infolge des Unfalles arbeitslos sind, ist stets die Vollrente zu gewähren. Eine Herabsetzung der Rente darf nur bei wesentlicher Besserung im Zustande des Verletzten eintreten. Eine Entziehung der Rente trotz Verbleibens einer teilweisen Erwerbsunfähigkeit unter der Begründung der „Anpassung“ oder „Gewöhnung“ ist unzulässig. Die Gewährung von Naturalleistungen an Stelle der Rente darf nicht statthaft sein.

Den Versicherten ist bei der Ermittlung des Unfallvorganges, sowie bei der ersten Rentensfestsetzung eine gleichberechtigte Mitbestimmung durch gewählte Vertreter aus ihren Reihen zu gewähren. Das Reichsversicherungsamt muß nach wie vor als oberste Berufungsinstanz fungieren. Den Angestellten der Gewerkschaften und Arbeitersekretären ist das Recht der Vertretung von Verletzten vor allen Instanzen der Arbeiterversicherung gesetzlich sicherzustellen. Als solche Vertreter müssen sie befugt sein, Einsicht in alle Akten der von ihnen vertretenen Sachen zu nehmen.

Die Unfallverhütung ist zu erweitern und neben den Beauftragten der Berufsgenossenschaften auch gewählten Vertretern der Versicherten das Recht jederzeitiger Kontrolle einzuräumen.

Dies wären wenigstens die wesentlichsten Reformen, die wir auf dem Gebiete der Unfallversicherung erwarten. Außerdem sind noch eine lange Reihe kleinerer und größerer Mißstände, besonders im Verfahren der Berufsgenossenschaften hervorgetreten, auf die hier in allen Einzelheiten nicht näher eingegangen werden kann. Unsere Arbeitervertreter im Reichstage, von sachverständiger Seite beraten, werden es an geeigneten Vorschlägen, diese Mißstände abzustellen und die Rechtslage der Verletzten zu bessern, nicht fehlen lassen. Die hauptsächlichste Reform bleibt eine stärkere Heranziehung der Versicherten zur Mitarbeit in der Unfallversicherung, denn an ihrer Ausschaltung krankt die letztere im wesentlichen. Gelingt es, den versicherten Arbeitern ein Mitbestimmungsrecht zu geben, dann erst kommt ein wahrhaft sozialer Zug in diesen Zweig der Arbeiterversicherung, der ihm seither völlig mangelt, dann kehrt auch das Vertrauen der Arbeiterschaft zu den Versicherungsorganen zurück.

## Soziales.

### Die Lebensverhältnisse des deutschen Arbeiters in englischer Beleuchtung.

Seitdem die englische Arbeiterschaft, soweit sie gewerkschaftlich organisiert ist, sich zu einem Machtfaktor auch auf politischem Gebiete, schon durch die geschlossene und selbständige Teilnahme am politischen Leben, entwickelt hat, sehen wir die beiden alten Parteien des Landes eifrig bemüht, sich gegenseitig in „Arbeiterfreundlichkeit“ den Rang abzulaufen. Nicht zum mindesten dieser Konstellation verdankt die Arbeiterpartei einen Teil ihrer schon recht beträchtlichen Erfolge. Das Liebeswerben der bürgerlichen Parteien um die Gunst der Arbeiterschaft war aber nie so aufdringlich und stark wie in der so heiß umstrittenen Frage der Beibehaltung oder Abschaffung des bisherigen Freihandelsystems.

Als die englischen Gewerkschaften vor etlichen Jahren durch die Macht der Verhältnisse gezwungen wurden, ihren rein-gewerkschaftlichen Standpunkt aufzugeben, mußten sie naturgemäß die Wahrnehmung machen, daß ihre bisherige Neutralität dem Unternehmertum Gelegenheit geboten hatte, sich für die in wirtschaftlicher Hinsicht den Arbeitern nach oft heftigsten Kämpfen gemachten Konzessionen auf anderen Gebieten schadlos zu halten, und daß es einer langen Arbeit bedürfen werde, den Arbeitern auch den uneingeschränkten Genuß ihrer Erfolge und Fortschritte zu sichern. Die wirtschaftliche Entwicklung der letzten Jahre, die riesigen Fortschritte der Konkurrenten Englands auf industriellem Gebiete, wie sonstige Umstände hatten aber nicht wenig dazu beigetragen, das Los der großen Masse der englischen Arbeiter als sehr verbesserungsbedürftig, als sich überhaupt nicht zu befürchten zu lassen. Das ergibt sich zur Evidenz aus folgenden Zahlen, die den amtlichen Statistiken entnommen sind: Die Zahl der Auswanderer englischer Nationalität, die 1893—94 208 814 betragen hatte, stieg im Jahre 1906—07 auf 395 680, also fast auf das Doppelte; die Zahl der von der öffentlichen Wohlfahrt unterhaltenen Personen stieg für die gleichen Jahre von 698 603 auf 772 396, dazu kommen noch 92 067 bezw. 126 084 Insassen der Irrenhäuser. Im Jahre 1907 fielen 25,9 pro Mille der Gesamtbevölkerung der öffentlichen Armenpflege zur Last!

Als nun die letzte große industrielle Krise auch in England ihre verheerende Wirkung auszuüben begann und sich das Heer der Arbeitslosen in ganz ungeahnter Weise vermehrte, versuchte die konservative Partei sofort mit aller Macht, den Unmut der durch die miserablen Verhältnisse aufwachenden Arbeiterschichten gegen das bisherige Freihandelsystem zu lenken. Mehr oder minder hat seither diese Frage im öffentlichen Leben Englands eine Rolle gespielt. Bekanntlich führte hauptsächlich die gesetzliche Vorschrift, nach der importierte Waren mit der Bezeichnung des Herstellungslandes versehen sein müssen, zu der Entdeckung, daß eine große Anzahl der in England populären und erstklassigen Handels- und Industrieartikel aus Deutschland, Belgien usw. stammten. Das war den Schutzzöllnern natürlich willkommener Agitationsstoff, denn dieser Import trage doch zum Rückgange der englischen Industrie, zur Vermehrung der Arbeitslosigkeit bei. Was immer die englischen Arbeiter an Klagen und Forderungen zu äußern wagten, war nach der Ansicht der Schutzzöllner auf das System des Freihandels zurückzuführen — dem, notabene, England zum größten Teile

schaft in die alten Parteien zu erschüttern. Wie jetzt, so werden sie auch in Zukunft bei wichtigen Fragen politischer oder wirtschaftlicher Natur, die über das Gebiet des eigenen Landes hinausreichen, sich an die Klassengenossen des Auslandes wenden, mit denen allein, und nicht mit der bürgerlichen Klasse der Heimat, sie Ideen- und Interessengemeinschaft verbinden muß.

A. B.

## Arbeiterbewegung.

### Gewerkschaftliche Rückblicke.

#### III.

#### Baugewerbe.

Die Konjunktur im Baugewerbe gestaltete sich im Jahre 1909 zwar ein wenig besser als im Vorjahre, von guter Arbeitsgelegenheit kann indes nicht gesprochen werden. Die amtliche Arbeitsmarktstatistik weist im Jahresdurchschnitt auf je 100 offene Stellen 172,66 gegen 182,94 im Jahre 1909 auf. Die Besserung wäre also recht gering. Diese Zahlen dürften freilich nicht ausschlaggebend für die Beurteilung der Arbeitsgelegenheit im Baugewerbe sein, weil ein großer, vielleicht der größte Teil der Arbeitsvermittlung nicht über die berichtenden Arbeitsnachweise geht. Erschöpfender werden die Zahlen sein, die sich aus den Erhebungen der baugewerblichen Arbeiterorganisationen über die Arbeitslosigkeit ihrer Mitglieder ergeben. Leider hat der Zimmererverband seine langjährigen allgemein geschätzten Feststellungen der Arbeitslosigkeit seiner Mitglieder im letzten Jahre nicht fortgesetzt. Auch an der Berichterstattung für das „Reichsarbeitsblatt“ hat sich der Verband bisher nicht beteiligt, obgleich diese Beteiligung sehr wünschenswert wäre, da der Zimmererverband zu den Organisationen gehört, die die Arbeitslosenunterstützung erfolgreich durchgeführt haben. Dagegen hat der Maurerverband seit dem 1. Januar 1909 monatliche Erhebungen über die Arbeitslosigkeit begonnen, die ein recht schätzenswertes Material erbrachten. Während im Januar und Februar nur etwa 38 Prozent der befragten Verbandsmitglieder in Arbeit standen, waren im April schon 94 Proz. in Arbeit. Im Januar waren wegen Arbeitsmangels 31,81 Proz. arbeitslos, im April waren es nur 3,28 Prozent. Noch im August waren nur rund 4 Proz. aus dem gleichen Grunde arbeitslos, während von September an eine Steigerung der Arbeitslosigkeit wegen Arbeitsmangels einsetzte, bis der Prozentsatz der aus diesem Grunde im Dezember Arbeitslosen 19,87 Proz. betrug.

Inwieweit die von den Unternehmern langer Hand vorbereitete diesjährige Ausperrung im Baugewerbe die Bautätigkeit antrieb, vermögen wir nicht zu beurteilen. Aber man darf annehmen, daß sie nicht ganz ohne Einfluß war, besonders auf die Bautätigkeit des letzten Winters. Seit mehreren Jahren haben die Scharfmacher im Baugewerbe zielbewußt auf den großen Kampf hingearbeitet, der gewissermaßen das Geleitwort ihrer ganzen Organisationsarbeit wurde. Und nachdem sie den einheitlichen Ablauf der Tarifverträge auf den 1. April 1910 für etwa zwei Drittel der organisierten Arbeiter erreicht hatten, galt dieser Termin unwidersprochen als der Tag der großen Entscheidung. Die Scharfmacher haben dann schließlich auch das Ziel erreicht, indem sie zum 15. April des laufenden Jahres die Generalausperrung proklamieren konnten. Ob sie mit den schließlichen Ergebnissen

dieser Aktion zufrieden zu sein Grund haben werden, darüber zu reden würde heute zwecklos sein.

So viel steht aber fest, daß die Kriegsrüstungen der Unternehmer die Arbeiterorganisationen einen tüchtigen Schritt vorwärts gebracht haben. Sämtliche der hauptsächlich in Betracht kommenden Verbände haben sowohl ihren Mitgliederbestand als besonders auch die Klassen stärken können. Die Maurer steigerten ihre Mitgliederzahl auf 179,451, die Zimmerer auf 53 821 und die Bauhilfsarbeiter, für die erst die Ziffern vom dritten Quartal vorliegen, auf 67 194. Auch organisatorisch wurde aufs beste gearbeitet, um der Bauarbeiterbewegung die Festigung zu sichern, die für die künftigen Kämpfe notwendig sein wird. Die Verschmelzung des Bauhilfsarbeiterverbandes mit dem Verbands der Maurer ist heute beschlossene Sache und die Beteiligten sind fast einmütig davon überzeugt, daß dieser Schritt eine Stärkung ihrer Position bedeuten wird.

Trotz der eifrigen Arbeit, um für die in Aussicht stehende Angriffsaktion der Unternehmer gerüstet zu sein, ist das gewerkschaftliche Kampfgebiet im vorigen Jahre durchaus nicht vernachlässigt worden. Die Zimmerer führten Lohnbewegungen in 1684 Orten, 3075 Betrieben mit 23 779 beschäftigten Zimmerern, wovon 19 757 dem Verbands angehörten.

Von den Lohnbewegungen wurden beendet ohne Arbeitseinstellung durch Verhandlungen 190 Bewegungen mit 9361 Mitgl. ohne Arbeitseinstellung und ohne Verhandlungen 28 Bewegungen mit 833 „ durch Zurückziehung der Forderungen 58 Bewegungen mit 2282 „ durch Arbeitseinstellung 119 Beweg. mit 7182 „

Die Lohnerrhöhung infolge der Lohnbewegung 1909 betrug:

In 1 Zahlstelle mit 10 Mitgliedern	1/2 Pf. pro Std.
56 Zahlstellen „ 3431	1
2 „ „ 72	1 1/2
76 „ „ 3854	2
10 „ „ 253	2 1/2
39 „ „ 2987	3
10 „ „ 407	4
12 „ „ 632	5

Die Arbeitszeitverkürzung infolge der Lohnbewegung 1909 betrug in 14 Zahlstellen mit 453 Mitgliedern eine halbe Stunde und in 1 Zahlstelle mit 32 Mitgliedern eine Stunde pro Tag.

Der durchschnittliche Stundenlohn der Zimmerer betrug im Jahre 1909 54,11 Pf. gegen 52,49 Pf. im Jahre 1907. Es ist also auch in den Jahren der Depression ein Fortschritt zu verzeichnen. Ueber die tägliche Arbeitszeit im Verbandsgebiete entnehmen wir dem „Zimmerer“ folgende Zahlen:

1909		1908		1909		1908	
Tägliche Arbeitszeit in Stunden	Zahlstellen	Zahlstellen	Mitglieder	Tägliche Arbeitszeit in Stunden	Zahlstellen	Zahlstellen	Mitglieder
11	33	768	41 965	9 3/4	3	145	3 125
10 1/2	26	951	39 1293	9 1/2	43	6026	41 5512
10	576	32106	556 29433	9	31	15224	28 13595

In welchem Maße eine Verschiebung zugunsten der kürzeren Arbeitszeit eingetreten ist, zeigt die folgende Tabelle:

Arbeitszeiten	Von den Verbandsmitgliedern arbeiteten			
	1909		1908	
	absolut	in Proz.	absolut	in Proz.
Unter 10 Stunden . . .	21395	38,74	19232	37,78
10 Stunden . . .	32106	58,08	29433	57,79
Über 10 Stunden . . .	1719	3,18	2258	4,43

Auch die Bauhilfsarbeiter haben bereits ihre wichtigsten Zahlen über die Lohnbewegung des Vorjahres veröffentlicht. Demnach fanden statt:

42 Lohnbeweg. ohne Arbeitseinstell. mit 4510 Beteil.	
157 Angriffstreiks mit . . . . .	4778 "
112 Abwehrtreiks mit . . . . .	2878 "
23 Aussperrungen mit . . . . .	5753 "

Erreicht wurde:

	Lohnerhöhungen für Anzahl Beteiligte	Arbeitszeitverlängerung für Anzahl Beteiligte
Durch die friedliche Lohnbewegungen . . . . .	3 532	191
Durch die Angriffstreiks . . . . .	4 394	450

Die Abwehrtreiks waren zum größten Teile erfolgreich, bei einem erheblichen Teile sind sie mit Verkürzung der Arbeitszeit und Erhöhung der Löhne abgeschlossen worden. Auch die Aussperrungen endeten für die Unternehmer größtenteils ohne Erfolg; nur in 4 Fällen konnten sie den Sieg an ihre Fahne heften. Dagegen hatten die Arbeiter Erfolge bei der großen Aussperrung im Hamburger Bierstädtegebiet, sowie in weiteren 13 Fällen. Die Unternehmer mußten die Aussperrungen mit einer wöchentlichen Lohnzulage von 12 344 Mk. bezahlen.

Von den Maurern liegen uns die diesbezüglichen Zahlen nicht vor. Es kann indes als sicher angenommen werden, daß sie in ihren Aktionen nicht minder erfolgreich waren, als die beiden anderen Verbände. Ein guter Teil der Kämpfe wurde zudem gemeinsam durchgeführt und der große Kampf in Hamburg und Umgegend, in welchem die Arbeiter, wenn auch nicht den vollen Sieg, so doch einen ansehnlichen Erfolg verzeichneten, bedeutet eine gemeinsame Errungenschaft der Bauarbeiterverbände. Für eigene Lohnkämpfe verausgabten die Maurer 937 697,40 Mk., die Bauhilfsarbeiter 506 475,75 Mk.

Von den übrigen baugewerblichen Organisationen sind insbesondere die Stukkateure und die Dachdecker an den Kämpfen im Baugewerbe interessiert. In manchen Orten sind diese Unternehmer dem Arbeitgeberbund für das Baugewerbe angeschlossen. Selbst bei den Unternehmern im Steinsegergewerbe ist die Neigung zum näheren Zusammenwirken mit den Centralorganisationen der baugewerblichen Unternehmer festzustellen und in einzelnen Bezirken ist ein solches bereits erzielt worden. Das hat eine Verschärfung der Kämpfe in diesem Gewerbe bewirkt und der Reichstarif, der durch friedliche Verständigung vor einigen Jahren der Verwirklichung nahe war, ist seitdem in den Hintergrund gedrängt worden. Die Zeit wird lehren, in welcher Gestalt er wieder zum Vorschein kommen wird, ob als Kampfesobjekt der Unternehmer oder als Produkt der friedlichen Verständigung. Heute kann nur festgestellt werden, daß die Prinzipienfragen des baugewerblichen Arbeitgeberbundes auch in den verwandten Berufsgruppen immer mehr auf-

tauchen und zum Hindernis der tariflichen Entwicklung werden.

Ein Schritt von weitgehender Bedeutung ist im letzten Jahre im Malergewerbe zu verzeichnen. Hier ist der Reichstarif zur Tatsache geworden und der endgültige Abschluß ist in den ersten Wochen des laufenden Jahres erfolgt. Die Entscheidung über den Reichstarif war auf Arbeiterseite in die Hände der Mitglieder gelegt, die in zwei Urabstimmungen ihr Urteil abgaben. Bei der ersten Abstimmung, die das Vertragsmuster betraf, kam eine starke Mehrheit zustande, während bei der Abstimmung über die Lohnfrage eine Mehrheit von 25 Proz. sich ergab. An den Abstimmungen beteiligten sich im Durchschnitt je 40 Proz. der Mitglieder. Diese Beteiligung ist bei der Bedeutung der zu entscheidenden Materie nicht zufriedenstellend. Auch hier zeigt es sich, daß die Urabstimmung nicht das ihr im Grunde zukommende Interesse bei den Gewerkschaftsmitgliedern findet.

Die Opposition gegen den Reichstarif war in einzelnen Städten ziemlich groß, weil neben einigen Bestimmungen des Tarifmusters vor allem die Regelung der Lohnfrage nicht die Zustimmung dieser Orte fanden. Dagegen wurde aber mit Recht geltend gemacht, daß durch den Reichstarif ein Ausgleich für die niedrig entlohten Bezirke erreicht wurde. Es ist erreglich, heute feststellen zu können, daß die Disziplin und der gewerkschaftliche Geist im Malerverbände stark genug war, die Organisation vor Zerrüttungen zu bewahren. Bis auf einige wenige Abtrünnige in Hamburg steht die Organisation gefestigt wie zuvor und kann nun ihre Kräfte auf die allgemeine Durchführung des Tarifs konzentrieren.

So kann für alle Arbeiterorganisationen des Baugewerbes das Jahr 1909 als ein Jahr des Fortschritts bezeichnet werden. Die Schläppen aus der Zeit der schwersten wirtschaftlichen Depression sind ausgeweht worden und mit alter Kraft und Kampfbereitschaft haben nun die baugewerblichen Arbeiter den ihnen vom Unternehmertum rücksichtslos aufgezwungenen Kampf aufnehmen können.

### Das Jubiläum des Buchbinder-Verbandes.

Am 1. Mai d. J. feierte der Buchbinder-Verband sein 25jähriges Bestehen. Streng genommen müßte man von dem „jetzigen“ Buchbinder-Verbande reden, denn er hatte schon einen Vorgänger, der von 1873 bis 1878 bestand, wo diesem wie so vielen anderen Arbeiterorganisationen durch das Sozialistengesetz der Lebensfaden durchgeschnitten wurde.

Will man weiter in die Vergangenheit zurücksteigen, so könnte man mit einem gewissen Rechte als Vorläufer des Verbandes schon jene alten Gesellenbrüderschaften bezeichnen, die im Buchbinderhandwerk mit den Zünften entstanden und wovon einzelne Ausläufer bis zum Jahre 1848 sich durchgefrisst haben. Denn das Buchbinderhandwerk gehörte zu den sogenannten „geschenkten“ Handwerken, die eine eigene Schenke halten durften. Bestimmt doch schon die Leipziger Gesellenordnung von 1545 im ersten Artikel: „Vnnd wollenn zum erstenn, das die gesellenn alle vierzehnn tag vff die herberge komenn; vnnd ein iglicher zwehenn pfennige inn die lade legenn sol, Vnnd welcher nach zwolfjenn kompt, der sol sechs pfennig zur straffe geben, welcher aber gar auffenn bleybt, ohne Vrsach vnnd vrlaub der gesellenn, der sol ein halb wochenn Rhonn zur buße gebenn.“

Dies Recht der eigenen Schenke ließ den Buchbindergefelln sogar der sonst vom Geiste finsterner Unterdrückung durchtränkte „Gilde-Brief der Buchbinder in Westpreußen“ vom 24. November 1779. Wahrscheinlich müssen auch bis 1848 die Berliner Buchbindergefelln eine zünftige Bruderschaft gebildet haben, denn gelegentlich der Fahnenweihe der im Jahre 1848 gegründeten „Gesellschaft vereinigter Buchbinder“, die am 20. Januar 1849 stattfand, sprach in seiner Festrede der Vorsitzende Gustav Thölde die in einer eigenhändig geschriebenen Urkunde über den feierlichen Akt aufbewahrten Worte: „Wir bildeten schon eine Gesellschaft mit Korporationsrechten; allein die meisten Mitglieder derselben blieben kalt und teilnahmslos bei den allgemeinen Interessen, weil die Zustände und Gebräuche der alten Zeit das eigentliche lebensfähige Zusammenwirken nicht aufkommen ließen. Mit der neuen Zeit kam auch ein neues Leben in unsere Gesellschaft; gemeinsame Interessen verbanden uns zu gemeinsamem Handeln. Das Pöpsium der alten Zeit wurde abgeschüttelt und wir kräftigten uns durch eine Reorganisation.“

Nebenbei bemerkt, kann eine Anzahl unserer Buchbinderinnungen ihr ununterbrochenes Bestehen bis ins 16. Jahrhundert zurückverfolgen; die Berliner Innung bis auf das Jahr 1595.

Die Berliner „Gesellschaft vereinigter Buchbinder“ war korporatives Mitglied der „Arbeiterverbrüderung“, deren zweiter Vorsitzender Bisky bei der erwähnten Fahnenweihe als Festredner mit auftrat. Sie dürfte die erste moderne Gewerkschaft des Buchbindergewerbes auf deutschem Boden gewesen sein. Lange durfte sie sich ihres Daseins nicht erfreuen, wahrscheinlich ist sie 1850 der bald einsetzenden Konterrevolution zum Opfer gefallen.

Was dann wieder in den sechziger Jahren sich ans Tageslicht hervorwagen konnte, waren harmlose Unterstützungskassen für Krankheits- und Sterbefälle oder Vergnügungsklubs, die meistens den Namen „Preßbengelklubs“ führten.

Erst 1868 wurde auf dem von v. Schweizer und Fritzsche einberufenen Allgemeinen Arbeiterkongreß zu Berlin u. a. die „Arbeiterchaft der Buchbinder, Lederarbeiter, Sattler, Riemer, Handschuhmacher usw.“ gegründet, eine Gründung, der aber leider die Mitglieder fehlten, so sehr sich auch deren Vorsitzender Hermann Peter Mühe gab, für die „Arbeiterchaft“ zu werben. Nachdem Peter aus dem Vassalleischen „Allgemeinen Arbeiterverein“ 1869 ausgeschlossen wurde, weil er, müde des Fraktionsgezänks, beantragt hatte: „einen Kongreß der gesamten sozialdemokratischen Partei Deutschlands einzuberufen, um sich über ein gemeinsames Programm und gemeinsame Organisation zu verständigen“ — ging er mit seiner „Arbeiterchaft“ zu den „Eisenachern“ über, wo sie als „Internationale Gewerkschaft der Buchbinder“ ein blutloses Dasein führte.

Größere Hoffnungen konnten auf den „Internationalen Verein für Buchbinder und verwandte Geschäftszweige“ gesetzt werden, der auf dem vom 28.—30. März 1869 in Leipzig tagenden „Ersten deutschen Kongreß der Buchbinder, Portefeuille-, Etuis- und Kartonnagenarbeiter“ gegründet worden war, aber weder mit den Eisenachern, noch den Vassalleanern etwas zu tun, sondern politisch neutral sein wollte. Dieser Verein bekam seinen Sitz in Leipzig, sein Präsidium wurde Ernst Werner.

Allein die schönen Blühtäume zerstörte der deutsch-französische Krieg infolge der hurrapatriotischen Stimmung, die er selbst bei den Arbeitern erzeugte, so daß sie zu ernster gewerkschaftlicher Arbeit keine Zeit fanden. Von dem Internationalen Verein, der die ganze Welt umspannen sollte, dessen Mitgliedsbücher zweisprachig — deutsch und französisch — gedruckt waren, traten nur ein paar bald dahinwinkende Gruppen ins Leben; dann schloß er ein.

Trotz des Mißerfolges waren die beiden ersten Versuche zur Begründung eines Centralverbandes nicht fruchtlos gewesen. Sie ließen die Erkenntnis reifen, daß ohne den Unterbau lokaler Vereine die Centralisation kein Fundament habe, sozusagen in der Luft erbaut sei. Nun ging es an die Gründung örtlicher Organisationen mit solchem Erfolg, daß auf einem nach Nürnberg zum 13.—15. April 1873 einberufenen „Allgemeinen Buchbindertag“ der „Verband der Buchbinder und verwandter Geschäftszweige“ gegründet werden konnte, dessen Ausschuß seinen Sitz in Leipzig hatte. Seine Mitgliederzahl erhob sich freilich fast nie über 1000; er versuchte aber nichtsdestoweniger möglichst alle Aufgaben zu erfüllen, die man damals von einer Gewerkschaft erwartete. Reise-, Kranken-, Streit-, ja sogar Invalidenunterstützung hatte er in seinem Statut vorgesehen. Der Verband gab ein eigenes Organ, die „Allgemeine deutsche Buchbinder-Zeitung“, heraus und hatte einen besoldeten Vorsitzenden, zuerst Richter, dann Pade. Obgleich der Verband durchaus neutral sich verhielt, entging er doch nicht dem allgemeinen Schicksal: am 18. Dezember 1878 verfügte die königliche Kreishauptmannschaft zu Leipzig seine Auflösung „auf Grund des Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie“. Er war einer der am letzten von solcher Maßregel betroffenen Verbände. Die äußerst gequälte Begründung der Auflösung läßt überhaupt darauf schließen, daß es dem subalternen Polizeigehirn in der Kreishauptmannschaft Leipzig verdammt schwer geworden sein muß, nur halbwegs plausible „Gründe“ für die „gemeingefährlichen Verbrüderungen“ des Verbandes zu finden.

Verhältnismäßig früh kamen während des frostigen Winters des Sozialistengesetzes im Buchbinderberuf die ersten Frühlingsboten zum Vorschein. Verschiedenen Weilsen gleich tauchten schon 1880 die ersten Unterstützungsbereine auf. Freilich mußten sie ein möglichst harmloses Gewand anlegen und sich nicht mit Streiks und dergleichen anrüchigen Dingen befassen. Ja, zum Teil waren es gemeinsam mit den Meistern errichtete und unterhaltene Unterstützungskassen für wandernde Buchbindergefelln. Daneben entstanden allmählich selbständige Gehilfenkassen und Fachvereine, die sich dann schon 1882 zu dem sogenannten Kartellverband zusammenschlossen mit einem Ausschuß in Stuttgart an der Spitze, dessen Vorsitzender erst Max Bergmann, dann Paul Vogel war.

Es war ein Verband nicht im heutigen Sinne, sondern nur eine lose Verbindung zur gegenseitigen besseren Unterstützung der reisenden Mitglieder, während die unorganisierten Kollegen mit geringerer Reiseunterstützung sich bescheiden mußten. Sein Organ war die in Leipzig seit dem 1. September 1880 erscheinende, von der Centralkrankenkasse der Buchbinder begründete „Deutsche Buchbinder-Zeitung“. Immer zahlreicher wurden die Lokalvereine und deren Mitglieder, so daß der Verbandsausschuß, nachdem er durch Flugblätter und

sonstige Agitation gut vorgearbeitet und lebhaft Zustimmung dafür erfahren hatte, zum 4. April 1885 einen Kongreß der Buchbinder usw. nach Offenbach a. M. einberufen konnte.

Dort in Offenbach wurde der jetzige Verband unter dem Namen gegründet: „Unterstützungsverband der Vereine der Buchbinder, Portefeuille-, Album-, Etuis-, Kartonnagenarbeiter, Linierer usw. und deren Hilfsarbeiter in Deutschland“. Zum Vorsitzenden wurde Dietrich-Stuttgart gewählt. Die Form eines Verbandes der Vereine wählte man deswegen, weil man annahm, daß bei der Auflösung eines einzelnen lokalen Vereins der Verband nicht so leicht in die gleiche Gefahr kommen würde, als wenn ein solches Schicksal die Zahlstelle eines Centralverbandes trafe. Sein Programm setzte sich der neue Verband im Statut, das Reise-, Gemäßregelungs- und Streikunterstützung sowie Rechtsschutz, Beseitigung der Stückerbeit, Regelung der Arbeitszeit und des Arbeitslohnes, Pflege des Arbeitsnachweises und des Herbergswesens vorsah.

In den ersten zwei Monaten seines Bestehens traten dem neuen Verbands 25 Vereine mit 1569 Mitgliedern bei. Die Vereine hatten für jedes ihrer Mitglieder ein Eintrittsgeld von 25 Pf. und 50 Pf. Monatsbeitrag an die Verbandskasse abzuführen. Als Sitz des Verbandsvorstandes wurde Stuttgart, als Sitz des Ausschusses Hannover und als Verbandsorgan die vom Berliner Unterstützungsverein seit November 1884 herausgegebene „Allgemeine Deutsche Buchbinder-Zeitung“ bestimmt. Die Frage der Aufnahme der Arbeiterinnen wurde auf dem 1889 zu Hannover abgehaltenen Verbandstage behandelt und durch Annahme der folgenden Resolution zunächst erledigt: „Der Verbandstag erklärt sich im Prinzip für die Zulassung der Frauen zum Verband, hält aber den gegenwärtigen Zeitpunkt nicht für geeignet, dies zur Durchführung zu bringen.“ Zwei Jahre später, auf dem Verbandstage zu Altenburg, wurde dagegen die Aufnahme der Arbeiterinnen in den Verband einstimmig beschlossen. Leider hatte der Beschluß keine weitgehenden praktischen Folgen, da der Zutritt der Arbeiterinnen nur ein geringer war.

Eine vollständige Reorganisation erfuhr der Verband auf dem vom 20.—21. Februar 1893 zu Frankfurt a. M. abgehaltenen Verbandstage. Hier fand seine Umwandlung in einen Centralverband von Einzelmitgliedern statt, mit dem Recht, an allen Orten, wo mindestens 10 Mitglieder vorhanden waren, Zahlstellen zu gründen. Vertreten waren auf diesem Verbandstage 43 Verbandsvereine mit 2528 männlichen und 210 weiblichen Mitgliedern. Das Vermögen des Verbandes in seiner Hauptkasse betrug 14 887,36 Mk. Auch die Arbeitslosenunterstützung nahm der Verbandstag in Frankfurt als neue Unterstützungsart auf. Der Wochenbeitrag wurde auf 25 Pf. für männliche und 15 Pf. für weibliche Mitglieder festgesetzt.

Der Sitz des Verbandes, der bis dahin ununterbrochen in Stuttgart gewesen, wurde durch Beschluß des zu Dresden tagenden Verbandstages vom 1. Oktober 1904 an nach Berlin verlegt. An Stelle des bisherigen Verbandsvorsitzenden Adam Dietrich, der eine Trennung von Stuttgart und daher auch eine Wiederwahl ablehnte, wurde Emil Klotz-Leipzig gewählt.

Der zur Verfügung stehende Raum gestattet nicht, auf die wichtigsten Geschehnisse des Verbandslebens einzugehen. Nur so viel sei gesagt, daß der Verband seinen Aufgaben als Gewerkschaft nach

besten Kräften stets gerecht geworden ist, wofür wohl auch sein stetiges Wachstum, die Zahl und die Erfolge seiner Lohnbewegungen, die Zahl der abgeschlossenen Tarifverträge, die Vorzüglichkeit seiner Unterstützungsanstalten sowie die Höhe der von ihm verausgabten Unterstützungssummen bezeugen. Einige Zahlen mögen das beweisen. Während der Verband bei seiner Reorganisation 1893 nur 2528 männliche und 210 weibliche, also insgesamt 2738 Mitglieder zählte, kann er an seinem Jubiläumstage deren rund 25 000 mütern. Am Schlusse des Jahres 1909 waren 13 636 männliche und 10 228 weibliche = 23 914 Mitglieder. Nach den allerdings nicht ganz genauen Feststellungen anlässlich der Arbeitslosenzählung vom 1. April 1910 ist die Zahl 25 000 schon erreicht, wenn nicht überschritten, da im ersten Quartal d. J. eine ganz erhebliche Mitgliederzunahme erfreulicherweise zu verzeichnen war. An Unterstützungen verausgabte der Verband vom 1. Mai 1893 bis 1. April 1910: Arbeitslosen- und Reiseunterstützung 706 507 Mk., Gemäßregelungsunterstützung 132 829 Mk., Umzugsunterstützung 18 480 Mk., Krankenunterstützung 142 754 Mk., Streikunterstützung 979 150 Mk., Hinterbliebenenunterstützung 9752 Mk., außerdem für Rechtsschutz 14 357 Mk. und für das Verbandsorgan 310 119 Mk. Die Gesamteinnahmen des Verbandes betragen im gleichen Zeitraum 3 587 768 Mk., seine Gesamtausgabe 3 214 917 Mk.

Trotz dieser hohen Ausgaben und trotz der Aussperrung seiner Mitglieder in Berlin, Leipzig und Stuttgart im Jahre 1906, die 13 Wochen dauerte und die Hauptkasse des Verbandes nicht nur bis auf den letzten Pfennig leerte, sondern sie noch mit 40 000 Mk. Schulden belastete, betrug der Kassenbestand am 1. April 1910 rund 398 000 Mk., wozu noch zirka 32 000 Mk. in den Zahlstellen befindliche, der Centrakasse gehörige Gelder hinzugerechnet werden müssen, so daß der Vermögensbestand desselben auf zirka 430 000 Mk. zu beziffern ist. Zusammen mit dem besonderen Vermögen der Zahlstellen, das ungefähr 170 000 Mk. betragen wird — genaue Zahlen über das 1. Quartal fehlen noch — summiert sich das Vermögen des Gesamtverbandes somit auf zirka 600 000 Mk.

Nicht umsonst hat der Verband zahlreiche und vielfach opferreiche Lohnbewegungen geführt; als Frucht derselben waren am 31. Dezember 1909 82 Tarife für 1674 Betriebe mit 20 982 beschäftigten Personen zu verzeichnen, die durch den Verband mit den Unternehmern abgeschlossen wurden.

Als Konkurrenzorganisation steht dem Verbands ein kleines christliches „graphisches“ Verbändchen gegenüber, das 1904 gegründet wurde, aber nach eigenen, sehr vorsichtig aufzunehmenden Angaben es nicht bis über 1400 Mitglieder gebracht hat, obgleich es nicht nur Buchbinder, sondern alle in den graphischen Gewerben, in der Papierindustrie, in Farbenfabriken usw. beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen aufnimmt und mit niederen Beiträgen Mitglieder einzufangen sucht.

Unter günstigen Auspizien begehrt der Verband sein Jubiläum, tritt er in das neue Vierteljahrshundert ein. Das Jahr 1909 brachte ihm ein Mehr von 1590 Mitgliedern, das Jubiläumsjahr scheint noch mehr bringen zu wollen; sein inneres und äußeres Gefüge ist gesund — er kann der Zukunft frohen Mutes entgegengehen. E m i l K l o t z.

### Aus den deutschen Gewerkschaften.

Zum 25jährigen Bestehen des Buchbinderverbandes hat die Buchbinderzeitung eine gut ausgestattete Festnummer herausgegeben. Der interessante Inhalt gibt ein gutes Stück Verbandsgeschichte wieder. — Im weiteren verweisen wir auf den Artikel Klotz im heutigen „Correspondenzblatt“.

Nach dem „Korrespondent“ vermittelten die paritätischen Arbeitsnachweise des Buchdruckgewerbes im ersten Quartal 4252 Stellen für Schriftsetzer und 1004 für Drucker. Außerdem wurden 38 Maschinensetzer, 17 Korrektoren, 123 Schweizerdegen und 74 Stereotypen untergebracht. Neben dieser Vermittlung der paritätischen Arbeitsnachweise wurde indes auch eine große Zahl Stellen durch Umschauen oder Verschreiben besetzt. Der Bericht gibt an, daß 1385 Setzer, 397 Drucker und 111 Angehörige der übrigen Branchen auf diesem Wege Stellung erhielten.

Zum 1. Mai hatten mehrere Gewerkschaftsblätter ihren Inhalt der Bedeutung des Tages angepaßt. Die „Gewerkschaft“ des Verbandes der Gemeindefabrikarbeiter erschien als besondere Agitationsausgabe in vornehmer Ausstattung. Wir haben schon vor einigen Jahren aus gleichem Anlaß diese Einrichtung freudig begrüßt. Die Maiausgabe der Gewerkschaftsblätter ließe sich leicht zum Zwecke besonderer Agitation, sei es allgemein für die Verbände, sei es aufklärend auf die vorhandenen Mitglieder, über die Bedeutung der Verkürzung der Arbeitszeit resp. andere wichtige sozialpolitische Fragen verwenden.

Die „Handlungsgehilfen-Zeitung“ blüht nunmehr auf eine 25jährige Tätigkeit im Dienste der gewerkschaftlichen Bewegung der Handlungsgehilfen zurück. Am 10. Mai 1885 erschien zum erstenmal in Berlin „Der Handlungsgehilfe“, Organ zur Wahrung der Interessen der konditionierenden Kaufleute. Redakteur war Karl Rosenthal, auf dessen Initiative die Freie Organisation junger Kaufleute gegründet worden war. Das Blatt erschien monatlich dreimal, konnte sich aber auf die Dauer nicht halten, und mit dem Niedergang der Organisation mußte auch „Der Handlungsgehilfe“ 1887 sein Erscheinen einstellen. 1889 wurde sodann die Freie Vereinigung der Kaufleute in Berlin gegründet. Im Jahre 1891 wurde erneut der Versuch zur Gründung eines Organs, „Kaufmännische Rundschau“, gemacht, das indes nach sechsmonatlichem Erscheinen wieder einging. Am 15. Oktober 1892 wurde „Der Handelsangestellte“ als Organ der „Freien Vereinigung“ gegründet, und dieses Blatt hielt sich bis zum 15. Oktober 1898, an welchem Tage die letzte Nummer erschien. Die „Rundschau“ wie „Der Handelsangestellte“ waren ausgesprochen sozialdemokratische Blätter, die auf dem Boden der „radikaleren“ Berliner Auffassung standen. Auch der Ostern 1896 in Berlin tagende Handlungsgehilfenkongreß nahm eine Resolution Blum-Berlin an, die „unpolitische Ständebereine“ verwarf und den Anschluß an die Sozialdemokratie forderte. Vergeblich wandte sich u. a. Dr. Cuard-Frankfurt gegen diese Fassung, die Resolution fand eine Majorität von 16 gegen 12 Stimmen. 1897 fand in Leipzig eine Konferenz der gewerkschaftlichen Richtung unter den Lokalvereinen statt, auf der die Gründung des Centralverbandes der Handlungsgehilfen beschlossen wurde. Dieser Konferenz blieben Berlin, Dresden und München fern. Der Centralverband bekam seinen Sitz in Hamburg, und

am 5. Juli 1897 erschien hier als sein Organ das „Handlungsgehilfenblatt“. 1898 erfolgte die Einigung der Lokalvereine mit dem Centralverbande. Die beiden Blätter, „Der Handelsangestellte“ und das „Handlungsgehilfenblatt“ wurden miteinander vereinigt und die Redaktion von Hamburg nach Berlin verlegt. Seit dem 15. Mai 1901 erscheint das Blatt wieder in Hamburg, das seit 1909 den Titel „Handlungsgehilfenzeitung“ führt. Heute ist das Blatt eines der bestredigierten Gewerkschaftsblätter, das vor allem den übrigen kaufmännischen Gehilfenorganen sowohl inhaltlich wie technisch weit überlegen ist. Mit dem Fortschritt der Organisation sind auch die Möglichkeiten für die Redaktion des Organs ganz andere geworden, und mit Genugtuung darf festgestellt werden, daß diese Möglichkeiten von der Redaktion vorzüglich ausgenützt werden.

Der Vorstand des Verbandes der Hausangestellten hat an den Reichstag folgende Resolution in Sachen der Reichsversicherungsordnung gelangen lassen:

Der unterzeichnete Vorstand des Centralverbandes der Hausangestellten Deutschlands richtet im Auftrage seiner 5000 Mitglieder an den Deutschen Reichstag die Bitte:

I. Die im zweiten Buch des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung enthaltenen Bestimmungen betreffend Dienstboten und unständig Beschäftigte dahin abzuändern, daß diese Arbeiterkategorien den in Ortskrankenkassen Versicherten gleichgestellt werden, indem für sie gesetzlich festgelegt wird:

1. das Obligatorium der Versicherung,
2. das Selbstverwaltungsrecht in den Krankenkassen,
3. die Verpflichtung der gleichen Leistungen der Krankenkassen auch den Dienstboten und unständig Beschäftigten gegenüber, insbesondere der Rechtsanspruch der Versicherten auf Krankenhauspflege, Ansetzung des durchschnittlichen Tagelohnes als Grundlohn, Verbot der Anrechnung des dem Erkrankten zustehenden Krankengeldes auf den Lohn,
4. Gewährung von Schwangerengeld auf die Dauer von 8 Wochen vor der Geburt, Wochenlohn auf die Dauer von 8 Wochen nach der Geburt, beides in der vollen Höhe des durchschnittlichen Tagesverdienstes, freie Gewährung der Hebammendienste und bei Schwangerschaftsbeschwerden freie Gewährung der ärztlichen Hilfe.

II. Des weiteren richten wir an den Deutschen Reichstag die Bitte:

im dritten Buch des Entwurfs der Reichsversicherungsordnung den Umfang der Versicherung dahin zu erweitern, daß auch Dienstboten und unständig Beschäftigte der Unfallversicherung unterstellt werden.

Der Petition ist eine eingehende Begründung der Forderungen beigegeben.

### Die dänischen Gewerkschaften im Jahre 1909.

Der von den Genossen Madsen und Gran erstattete Bericht der dänischen Gewerkschaftscentrale für das Jahr 1909 ist soeben erschienen. Er liefert, wie in den Vorjahren, ein erfreuliches Bild gewerkschaftlichen Wirkens, das dank der Hilfe der Arbeiterpartei auch auf politischem Gebiete nicht ohne Einfluß blieb. Trotz einer außerordentlich schweren wirtschaftlichen Depression ist es den dänischen Gewerkschaften gelungen, ihre bisherige Position auf allen Gebieten zu halten und teilweise auch Fortschritte zu erzielen.

Wie schwer die Krise auf die Arbeitslosigkeit zurückwirkte, zeigen untenstehende Ziffern über die Arbeitslosigkeit in den dänischen Gewerkschaften. In den letzten Jahren war folgender Prozentsatz der an die Landescentrale angeschlossenen Mitglieder arbeitslos:

Monat	Arbeitslose in Prozenten in den Jahren				Zahl der Arbeitslosen im Jahre 1909
	1906	1907	1908	1909	
Januar . . .	12,87	16,38	14,99	26,60	21 130
Februar . . .	11,46	15,37	15,32	23,28	22 261
März . . . .	9,18	6,41	12,38	20,60	19 454
April . . . .	4,34	3,87	8,0	11,32	10 210
Mai . . . . .	3,0	2,91	6,65	8,48	7 663
Juni . . . . .	2,64	4,02	6,24	8,58	7 487
Juli . . . . .	3,20	4,21	6,47	8,16	7 580
August . . . .	3,17	4,85	7,0	8,85	8 249
September . .	3,39	3,36	8,37	8,37	7 747
Oktober . . . .	4,25	3,98	11,0	9,66	8 190
November . . .	6,15	6,05	14,77	14,89	12 538
Dezember . . .	9,84	10,11	20,35	16,05	13 846

Bis auf das letzte Quartal war also durchweg ein höherer Prozentsatz Arbeitslose im Jahre 1909 als im Vorjahre zu verzeichnen. Die Besserung im 4. Quartal 1909 ist verhältnismäßig gering. Insbesondere verdient die hohe Arbeitslosenziffer der industriellen Berufsarbeiter Beachtung. Auf die einzelnen Arbeitergruppen verteilen sich die Arbeitslosen im Jahre 1909 folgendermaßen:

Monat	Arbeitslose in Prozent						
	Industrieberufe		Bauberufe		Ungelernte Arbeiter		Seeleute
	1908	1909	1908	1909	1908	1909	
Januar . . .	6,68	14,54	40,96	42,10	16,44	22,56	10,40
Februar . . .	6,81	14,52	40,82	49,20	17,18	23,75	13,75
März . . . .	4,64	13,77	36,23	43,00	12,56	20,76	5,00
April . . . .	3,93	10,60	23,96	19,25	7,00	9,28	—
Mai . . . . .	4,31	9,27	18,33	11,00	5,00	6,73	2,50
Juni . . . . .	4,41	9,79	17,53	13,21	4,25	5,99	2,08
Juli . . . . .	5,71	10,22	15,92	10,69	3,97	4,90	2,08
August . . . .	6,24	10,06	16,06	12,38	4,76	6,19	2,08
Septbr. . . .	6,39	8,56	23,00	14,37	5,73	5,82	3,54
Oktober . . . .	7,97	8,94	32,28	19,97	7,52	6,22	7,50
November . . .	9,00	11,52	47,64	31,05	10,41	12,58	8,75
Dezember . . .	11,45	12,40	64,33	38,38	16,00	13,23	9,83

Während in den Bauberufen das Jahr 1909 eine Besserung gegenüber 1908 aufweisen konnte, nahm die Arbeitslosigkeit in den Industriegruppen zu. Auch bei den ungelerten Arbeitern war die Arbeitslosenziffer im allgemeinen größer im Jahre 1909 als im Vorjahre. Für die Seeleute fehlen für das Jahr 1908 Vergleichszahlen.

Der Landeszentrale waren am Jahreschluß 53 Verbände mit 98 085 Mitgliedern und 9 Lokalvereine mit 558 Mitgliedern angeschlossen. Die Gesamtmitgliederzahl betrug demnach 98 643. Außerhalb der Landeszentrale standen 12 Verbände sowie eine Anzahl Lokalvereine mit zusammen rund 20 000 Mitgliedern.

Die große Arbeitslosigkeit nahm die Gewerkschaften naturgemäß stark in Anspruch. Aus den Arbeitslosenkassen wurden nicht weniger als 1 251 110 Kronen an Unterstützung arbeitsloser Mitglieder gezahlt. Dazu kommen 96 920 Kronen, die direkt aus den Verbandskassen für den gleichen Zweck entnommen wurden. Daneben wurde von der Landeszentrale eine freiwillige Sammlung im ganzen Lande veranstaltet, um den Ausgesteuerten oder nicht gegen Arbeitslosigkeit Versicherten eine kleine Unterstützung zu gewähren. In Kopenhagen wurde diese Unterstützung hauptsächlich in Anweisungen auf Natu-

ralien, Fleisch und Brot, gewährt. Die Sammlungen brachten den Betrag von 267 442 Kronen ein.

Außer diesen Aufwendungen wurde der Versuch gemacht, auf gesetzlichem Wege den Arbeitslosen durch außerordentliche Maßnahmen zu Hilfe zu kommen. Es gelang denn auch, ein bis 1. April 1910 gültiges Gesetz zur Annahme zu bringen, nach welchem die Kommunen zur Unterstützung der in den Arbeitslosenkassen ausgesteuerten Versicherten verpflichtet wurden. Diese Unterstützung darf nicht als Armenunterstützung angesehen werden, sofern sie nicht dem von den Arbeitslosenkassen an das Mitglied bereits ausgezahlten Betrag übersteigt. Auf diesem Wege sind von den Kommunen große Mittel zur Linderung der Not aufgebracht worden. Die Auszahlung der kommunalen Ertragsunterstützung wurde in der Regel den Arbeitslosenkassen übertragen. Ohne Uebertreibung darf gesagt werden, daß bisher kein Land auch nur entfernt sich der Arbeitslosenfürsorge angelegen hat sein lassen, wie das kleine Dänemark in den letzten Jahren.

Vor allem hat das dänische System der Arbeitslosenversicherung sich während der letzten Krise aufs beste bewährt. Die vorliegenden Geschäftsberichte der Arbeitslosenkassen schließen zwar mit dem 1. April 1909 ab, für das letzte Jahr sind die Ergebnisse noch nicht veröffentlicht. Am 31. März 1909 waren 44 Kassen staatlich registriert; ihre Mitgliederzahl betrug 83 836, davon 6634 Frauen. Danach waren nach Abzug der Minderjährigen zirka 58 Proz. der Industriearbeiter und 15,5 Proz. der Arbeiterinnen gegen Arbeitslosigkeit in staatlich anerkannten Kassen versichert.

Die Ausgaben der Kassen beliefen sich im Geschäftsjahre 1908/1909 auf 1 448 538 Kronen. Aus Staatsmitteln wurden 576 159 Kronen zurückerstattet. Dazu haben viele Kommunen von dem gesetzlichen Recht Gebrauch gemacht, ein weiteres Schichtel den Kassen zurückerstatteten. Ueber die Höhe dieser Beträge liegen noch keine endgültigen Angaben vor, weil die Zurückerstattung nachträglich erfolgt, also für das Jahr 1908/1909 erst im Geschäftsbericht 1909/1910 aufgeführt werden kann. Im Jahresbericht der Landeszentrale werden indes die von einigen Städten gezahlten Beträge aufgeführt. Danach haben die Städte Kopenhagen 131 080 Kronen, Frederiksberg 20 363 Kronen, Aarhus 20 867 Kronen und Odensee 9597 Kronen an die Arbeitslosenkassen zur Ergänzung des regulären Staatsbeitrages abgeführt. Das Vermögen der Kassen belief sich auf 901 564 Kronen.

Die Frage der Arbeitsvermittlung hat sich den Arbeitslosenversicherungsinstitutionen naturgemäß sehr bald aufgedrängt. Der Arbeitslosigkeitsaus-schluß, der aus bekannten Gewerkschaftern zusammen-gesetzt ist, hat vor längerer Zeit die Kassen auf diese Frage aufmerksam gemacht, deren Lösung von den Arbeitslosenkassen in die Hand genommen werden müsse. Das ist auch zum Teil bereits geschehen und von den Ausgaben der Kassen im Jahre 1908/09 entfielen 24 198 auf Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenkontrolle. Die Unternehmerorganisation freilich sieht diese Entwicklung nicht gerne und versucht nun, durch Drohungen mit gesetzgeberischen Eingriffen die Entwicklung zu hemmen. Die Unternehmer fordern einen Einfluß auf die Leitung der Arbeitsvermittlung der Arbeitslosenkassen. Man wird abwarten müssen, in welcher Richtung sich ihre diesbezüglichen Bemühungen bewegen werden. Es ist jedenfalls kaum anzunehmen, daß sie einen entsprechenden Teil der Kosten für die Arbeitslosenversicherung direkt übernehmen wollen!

## Kongresse.

### 8. Internationaler sozialistischer Arbeiter- und Gewerkschaftskongress.

Das internationale sozialistische Bureau gibt in einem Aufrufe in der dänischen Presse bekannt, daß der Internationale Sozialistische Arbeiter- und Gewerkschaftskongress in der Zeit vom 28. August bis 3. September in Kopenhagen (Koncertpalat, Bredgade 28) stattfindet. Folgende Tagesordnung ist demnach festgesetzt worden:

1. Das Verhältnis zwischen den Genossenschaften und den politischen Parteien;
2. die Frage der Arbeitslosigkeit;
3. Schiedsgericht und Abrüstung;
4. die Ergebnisse der internationalen Arbeiterschutzgesetzgebung;
5. Organisation einer internationalen Streikbewegung gegen die Todesstrafe;
6. die Durchführung der Beschlüsse der internationalen Kongresse;
7. Die Organisation der internationalen Solidarität.

Die Adresse des lokalen Kongresscomitès ist: Th. Stauning, Rømersgade 22, Kopenhagen. K. Die Delegationen der verschiedenen Länder bilden Sektionen, denen folgende Stimmenzahl zuerkannt ist:

Deutschland, Oesterreich-Böhmen, Großbritannien und Rußland je 20 Stimmen.

Italien 15 Stimmen.

Die Vereinigten Staaten 14 Stimmen.

Belgien und Schweden je 12 Stimmen.

Dänemark, Polen und die Schweiz 10 Stimmen.

Finnland, Holland, Ungarn-Kroatien je 8 Stimmen.

Spanien 6 Stimmen.

Argentinien, Bulgarien, Rumänien und Serbien je 4 Stimmen.

Türkei 3 Stimmen.

Luxemburg 2 Stimmen.

Die Delegierten werden ersucht, sich baldmöglichst beim Vorsitzenden des Kongresscomitès zu melden. Sie erhalten dann die provisorische Eintrittskarte zugestellt, die bei der Ankunft in Kopenhagen gegen die endgültige Zutrittslegitimation ausgetauscht wird, deren Preis auf 8 Mk. (10 Frank resp. österreichische Kronen, 7 skandinavische Kronen) festgesetzt worden ist.

## Lohnbewegungen und Streiks.

### Streiks und Aussperrungen.

Der Kampf im Baugewerbe dauert nun bereits drei Wochen. Nach den neuesten Angaben der Unternehmer sind 186 000 Arbeiter ausgesperrt. Die Arbeiterorganisationen zählen rund 40 000 weniger Aussperrte, ein großer Teil dürfte indes andere Arbeit gefunden haben. Die Scharfmacher können heute die Aussperrung nur gewaltsam aufrecht erhalten, indem sie die Materialsperrre verhängt haben und die Materiallieferanten sind denn auch gezwungen worden, Solidarität mit den Scharfmachern zu üben. Groß ist die Zahl der kleinen Unternehmer, die infolge dieser zwangsweisen Aussperrung ihrem Ruin entgegensehen.

Jedenfalls müssen die Unternehmer mit einer langen Dauer des Kampfes rechnen, wollen sie die Arbeiter aushungern. Von den Mitgliedern des Bauhilfsarbeiterverbandes stehen nach den neuesten

Mitteilungen noch 40 000 in Arbeit oder mehr als die Hälfte. Von den Zimmerern sind 20 978 Mitglieder als ausgesperrt gemeldet, aus 27 Zahlstellen mit 1029 Mitgliedern waren nähere Angaben noch nicht eingegangen. Die Maurer haben endgiltige Zahlen noch nicht veröffentlicht.

Nest gilt es, für Munition zu sorgen. Die Bauarbeiterverbände sind zwar so gerütet, daß sie selbst den Kampf auf längere Zeit zu führen in der Lage sind. Aber hier handelt es sich um einen Angriff der Großindustriellen auf die Gewerkschaften, wie inzwischen bekannt geworden ist. Und da muß auf alle Fälle dafür gesorgt werden, daß die Mittel nicht ausgehen. Die Bauarbeiter müssen diesen Kampf im Interesse der gesamten Arbeiterschaft durchhalten, weshalb die Sammlungen mit größtem Eifer zu betreiben sind.

## Arbeiterversicherung.

### Krankenunterstützung und Unfallrente.

Staum eine andere Bestimmung der Arbeiterversicherungsgeetze hat wohl soviel Unklarheit und eine so verschiedenartige Auslegung hervorgerufen, als der § 25 G. U. G. Eine große Anzahl höchster Entscheidungen bundesstaatlicher Gerichte haben sich bereits mit ihm beschäftigt, aber zu einer Einigkeit über seine endgiltige Definition ist man noch nicht gelangt. Diese zu schaffen, scheint erst die neue Reichsversicherungsordnung berufen, vorausgesetzt, daß sie Gesetz wird. Zurzeit herrscht noch immer das größte Durcheinander darüber, inwieweit die Krankenkassen verpflichtet sind, ihren unfallverletzten Mitgliedern über die dreizehnte Woche hinaus Krankenunterstützung und Heilbehandlung zu gewähren. Wie die an die Arbeiterssekretariate herantretenden Fälle beweisen, gewährt ein Teil der Krankenkassen eine Unterstützungsleistung über die dreizehnte Woche hinaus nur dann, wenn sie von der entschädigungspflichtigen Berufsgenossenschaft dazu aufgefordert werden. Andere unterstützen ohne Rücksicht auf die mit Ablauf der dreizehnten Woche eintretende berufsgenossenschaftliche Fürsorge im statutenmäßigen Umfange weiter, während wieder andere Kassen mit ihrer Unterstützungsleistung an den Verletzten aufhören, wenn die zuständige Berufsgenossenschaft ihre Fürsorgepflicht aufnimmt. Und eigentümlich genug, jede der so verschiedenen handelnden Kassen kann sich für ihre Praxis auf entsprechende Entscheidungen berufen, die ihr Recht geben!

Dieses Durcheinander hat sowohl für die Krankenkassen als auch für die Verletzten höchst unangenehme Seiten. Namentlich für die letzteren insofern, weil sie sich, wollen sie nicht von vornherein auf ihre Ansprüche verzichten, in einen oft recht langwierigen Streit einlassen müssen, dessen Ausgang je nach der bei dem zuständigen Gericht maßgebenden Auffassung ein mitunter sehr zweifelhafter ist. Im Interesse beider Teile läge es daher, endlich zu einer einheitlichen Behandlung dieser Frage zu kommen. Wie erklärt sich dieses Durcheinander?

Bis zum Jahre 1903 bestand für die Krankenkassen nur eine dreizehnwöchentliche Unterstützungsleistungspflicht. Von dem Recht, die Unterstützungsleistungen über die dreizehnte Woche auszudehnen, machten verhältnismäßig wenig Krankenkassen Gebrauch; meist waren es die freien Hilfskassen, die in dieser Richtung vorgingen. Damit war der Zustand gegeben, daß die Fürsorge der Krankenkasse für den Verletzten ganz selbstverständlich mit der Beendi-

Im übrigen kann angeführt werden, daß die dänischen Gewerkschaften durch ihren Vorsitzenden Genossen Madsen an den Vorarbeiten für den internationalen Kongreß zur Beratung des Arbeitslosigkeitsproblems, der in Paris dieses Jahr abgehalten werden soll, teilnehmen. Ebenfalls ist der staatliche Arbeitsloseninspektor, Herr Sörensen, an der Sache beteiligt.

Von den Ausgaben der Gewerkschaften für diverse andere Unterstützungszweige entfallen auf:

Krankenunterstützung 101 909 Kronen, an Unfallverletzte 21 674 Kronen, Sterbegeld 33 822 Kronen und auf sonstige Unterstützung 46 108 Kronen.

An den Lohn- und Tariffbewegungen im Jahre 1909 waren 37 Organisationen beteiligt. Die Zahl der beteiligten Mitglieder betrug 31 371. Davon waren 28 771 an Lohnbewegungen beteiligt, die ohne Kampf beendet wurden. 2600 Mitglieder wurden von Arbeitseinstellungen betroffen. Das Resultat der Bewegungen war folgendes: 13 177 Mitglieder erreichten ohne und 1102 durch Arbeitseinstellung Vorteile. Erreicht wurde u. a. eine Erhöhung des Zeitlohnes für 8200 Mitglieder und des Affordlohes für 1235 Mitglieder; ferner für 897 Mitglieder eine Verkürzung der Arbeitszeit.

Die Gesamtausgaben für Streiks usw. beliefen sich auf 958 227 Kronen. Dieser Betrag verteilt sich folgendermaßen:

Für Streiks u. Aussperrungen in Dänemark	176 346 Kr.
" " " " Schweden	838 341 "
" " " " Frankreich	225 "
" " " " Finnland	1 200 "
" " " " Ungarn	889 "
" " " " Holland	200 "
" " " " Italien	26 "

Außerdem hat ein Verband 5012 Kronen direkt nach Schweden gesandt, die nicht in obiger Summe enthalten ist. Dänemark hat also allein rund eine Million Mark für den schwedischen Kampf aufgebracht.

Das Vermögen der dänischen Gewerkschaften am Jahresluß 1909 betrug 3 519 958,77 Kronen. Dieser Betrag ist indes nicht genau, weil von einem Teil der Organisationen Angaben nicht zu erlangen waren.

Auf sozialpolitischem Gebiete beschäftigten sich die Gewerkschaften außer mit der Arbeitslosenfrage u. a. mit der Revision des Fabrikgesetzes, die im Jahre 1910 erfolgen soll. Die Forderungen der Gewerkschaften sind dem Arbeitsrat unterbreitet, der für die parlamentarische Behandlung der Frage ein Gutachten zu erstatten hat. Die Gewerkschaften verlangen die Ausdehnung des Gesetzes auf alle Betriebe in Industrie, Handwerk und Handel, die Lohnarbeiter beschäftigen, ohne Rücksicht auf die Größe der Betriebe und auf den Arbeitsplatz, ob Fabrik, Werkstatt, Lagerräume, Pacht Häuser, Verkaufsläden, Hausindustrie, Meiereien, landwirtschaftliche Betriebe mit maschineller Kraft usw. Ferner wird eine verbesserte Gewerbeinspektion verlangt, die die Betriebe wiederholt im Jahre zu revidieren in der Lage ist. Bezüglich der Unfallverhütung wird auf die Notwendigkeit der Arbeitszeitverkürzung sowie auf die Vervollkommnung der gesetzlichen Unfallversicherungsbestimmungen und auf die Bedeutung der sachlichen Aufklärung der Arbeiter über die praktische Handhabung der an den Maschinen angebrachten Schutzvorrichtungen hingewiesen.

Das bisherige Dispensationsrecht soll eingeschränkt werden. Die Verwendung von Schulkindern in der Industrie, ebenso die Nachtarbeit für

Minderjährige unter 18 Jahren, ist zu verbieten. Dagegen haben sich die Gewerkschaften nicht zur Forderung des generellen Verbots der industriellen Nachtarbeit für Frauen aufschwingen können, die sie zulassen wollen für solche Betriebe, die Tag- und Nachtschichten haben, sowie in Molkereien, Glaswerken, Zeitungsdruckereien usw., „jedoch sollte hier die Arbeitszeit stark begrenzt werden,“ heißt es im Bericht. Wir bedauern diese Stellungnahme, da das Verbot der gewerblichen Nachtarbeit der Frauen ein Gebot der sozialen Notwendigkeit ist, die längst von der bürgerlichen Sozialpolitik anerkannt ist. Die internationale Arbeiterschuttkonferenz in Bern 1905, auf der auch die Regierung Dänemarks vertreten war, hat generell das Verbot der industriellen Nachtarbeit der Frauen in allen Betrieben, wo mehr als 10 Arbeiter beschäftigt sind, gefordert. Die ununterbrochene Nachtruhe soll mindestens 11 Stunden betragen und nur für drei Uebergangsjahre ist eine kürzere Nachtruhe von 10 Stunden zugelassen. Ausnahmen läßt die Vereinbarung nur zu für Betriebsunterbrechungen durch elementare Gewalt, für die Verarbeitung leicht verderblicher Gegenstände, zur Verhütung eines sonst unvermeidlichen Verlustes an Rohmaterial; ferner können Ausnahmen zugelassen werden für Saisonindustrien, die von den Jahreszeiten abhängig sind, aber nicht für mehr als 60 Tage im Jahr. In diesem Falle muß die ununterbrochene Nachtruhe mindestens 10 Stunden betragen.

Wir erachten es für unumgänglich notwendig, daß die Gewerkschaften in allen Ländern auf die Durchführung dieser internationalen Vereinbarungen dringen.

Die Justiz hat in den letzten Jahren auch in Dänemark die Entschädigungspflicht der Gewerkschaften bei der Verhängung von Sperrungen usw. zu stipulieren gesucht. Die Gewerkschaften hatten daher einen Juristen mit der Untersuchung der Materie beauftragt und hat dieser nützliche Winke für die Publikation solcher Maßnahmen zu geben vermocht.

Für die gesetzliche Festlegung gewisser Bestimmungen über die Behandlung entstehender Differenzen zwischen Unternehmern und Arbeitern wurde eine gemeinsame Kommission eingesetzt, auf deren Arbeiten wir gelegentlich im anderen Zusammenhang zurückkommen werden.

Die Teilnahme an den 1. Mai-Demonstrationen hat im Berichtsjahre anscheinend eine Abnahme zu verzeichnen. In den letzten drei Jahren wurden folgende Feststellungen gemacht:

	1907	1908	1909
Zahl der an Umzügen teilnehmenden Vereine . . . . .	77	916	707
Zahl der Teilnehmer an den Umzügen . . . . .	48 803	56 425	28 700
Zahl der Teilnehmer an den Tagesversammlungen . . . . .	62 500	69 375	30 745
Zahl der Teilnehmer an den Abendversammlungen . . . . .	12 295	11 235	9 850

Bis auf die Zahl der Vereine ist fast in allen Fällen die Teilnahme niedriger als in den Jahren seit 1904.

Wir müssen uns mit diesem Auszuge aus dem inhaltsreichen Bericht begnügen, obgleich noch manches auch für deutsche Leser von Interesse wäre. Zweifellos kann für die dänischen Gewerkschaften konstatiert werden, daß auch das für sie schwere Krisenjahr 1909 ein Jahr emsiger und erfolgreicher Gewerkschaftsarbeit war.

gung ihrer Unterstützungspflicht nach Ablauf der dreizehnten Woche aufhörte und an ihre Stelle die entschädigungspflichtige Berufsgenossenschaft zu treten hatte. Kam diese mit Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfall ihrer Verpflichtung nicht nach, so konnte der Verletzte, vorausgesetzt, daß er keine eigenen Mittel oder sonstige Einnahmequellen hatte, nichts anderes tun, als sich an die Armenbehörde wenden und dort um die Reichung von Unterstützung nachzusuchen. Für die Krankenkassen mit länger als dreizehn Wochen dauernder Unterstützungspflicht war es in der Regel eine selbstverständliche Sache, ihre Unfallverletzten weiter zu unterstützen. Nicht nur aus dem Grunde, weil keine Ursache bestand, zwischen unfallverletzten und sonstig Kranken und erwerbsunfähigen Mitgliedern zu unterscheiden, sondern auch deswegen, weil sie nach § 8 des Unfallversicherungsgesetzes für die von ihnen nach Ablauf der dreizehnten Woche geleisteten Unterstützungen einen Ersatz erhielten, der sie in der Mehrzahl der Fälle vollkommen schadlos hielt.

An diesem Verhältnis änderte zunächst auch die mit dem Inkrafttreten des Unfallversicherungsgesetzes vom 30. Juni 1900 praktisch werdende Umgestaltung des § 8 des alten Unfallversicherungsgesetzes in der Fassung des § 25 G. U. G. nicht viel. Die überwiegend große Mehrzahl der Krankenkassen behielt nach wie vor die dreizehn Wochen umfassende Unterstützungspflicht bei und wurde daher durch die Neuordnung der Dinge nicht berührt. Die übrigen Krankenkassen mit längerer Unterstützungsdauer mußten sich freilich wohl oder übel mit der eingetretenen Aenderung abfinden. Sie konnten dies schließlich auch, da ihre längere Unterstützungsleistung von vornherein auf einer größeren Leistungsfähigkeit beruhte. Anders gestalteten sich aber die Dinge, als die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz vom 25. Mai 1903 neben anderen Verbesserungen auch eine Ausdehnung der Unterstützungspflicht der Krankenkassen von 13 auf 26 Wochen brachte. Mit dieser Aenderung traten Anforderungen an die Krankenkassen heran, die ihre finanziellen Verhältnisse in weitgehendem Umfange beeinflussten und zu einschneidenden Maßnahmen drängten, um gewissen Einnahmen und Leistungen das Gleichgewicht herzustellen. Unter diesen Umständen brachte der nunmehr für alle Krankenkassen wirksam werdende § 25 G. U. G. für die schwächeren Kassen eine wesentliche Mehrbelastung. Während den Krankenkassen nach § 8 des U. G. vom 6. Juli 1884 an den Unfallverletzten bezw. die entschädigungspflichtige Berufsgenossenschaft für ihre Leistungen ein Ersatzanspruch bis zur Höhe der dem Unterstützten zustehenden Unfallrente zustand, war die Ersatzleistung nach § 25 G. U. G. erheblich niedriger. Die Krankenkassen werden hiernach für ihre vorübergehenden Leistungen — und das trifft auf alle Unterstützungsleistungen zu — lediglich auf den Ersatz durch drei halbe Monatsleistungen beschränkt. Das reicht in sehr vielen Fällen zur Deckung des entstandenen Aufwandes nicht aus.

Das erklärt, warum die Krankenkassen sich trotz der gesetzlich verlängerten Unterstützungspflicht gegenüber den über die dreizehnte Woche hinausgehenden Unterstützungsanforderungen der Unfallverletzten ablehnend verhielten und sie — darin ihrer alten, bis zu der stattgefundenen Aenderung geltenden Praxis folgend — an die fürsorgepflichtige Berufsgenossenschaft verwiesen. Das war eine sehr einfache und vom finanziellen Standpunkte aus billige Methode — die nur den Mangel besaß, keine gesetzliche Grundlage zu haben! Mit dieser Praxis wurde für die

Krankenkassenmitglieder trotz gleicher Mitgliedsbeiträge zweierlei Recht geschaffen, wobei die Unfallverletzten als minderwertig galten, insofern, als man ihnen nur 13 Wochen Unterstützung zubilligte, die übrigen, an organischen Leiden erkrankten Mitglieder aber anstandslos bis zu 26 Wochen unterstützte. Diese Gepflogenheit ist noch heute bei zahlreichen Krankenkassen üblich, und zwar vielfach selbst dort, wo man über die Ungesetzlichkeit dieser Uebung orientiert ist. Man läßt es erit in jedem Fall darauf ankommen, ob der Unfallverletzte seinen Anspruch auf Weitergewährung der Unterstützung erhebt oder sich mit der alleinigen Fürsorge der Berufsgenossenschaft von der vierzehnten Woche an zufrieden gibt. Es ist das eine wenig schöne Spekulation auf die Unkenntnis der Arbeiter, die leider durch den Mangel genügender Aufklärung über diesen Gegenstand in weitem Umfange gefördert wird. Dieses Vorgehen einzelner Krankenkassen ist um so mehr zu verurteilen, als sie davon auch in solchen Fällen nicht Abstand nehmen, wo die Berufsgenossenschaft ihrer Fürsorgepflicht nicht rechtzeitig nachkommt und der Verletzte infolgedessen ohne alle Substanzmittel dasteht.

Die von den Krankenkassen für die Einstellung ihrer Unterstützungsleistungen am Ende der dreizehnten Woche geltend gemachten Gründe sind recht wenig stichhaltig. Sie stützen sich im wesentlichen auf § 9 G. U. G., wonach die Berufsgenossenschaften verpflichtet sind, vom Beginn der vierzehnten Woche nach dem Unfall an die Fürsorge für die Unfallverletzten zu übernehmen und behaupten ferner, daß ein gleichzeitiges, nebeneinander herlaufendes Eingreifen von Krankenkasse und Berufsgenossenschaft vom Gesetzgeber nicht gewollt sei. Das gehe auch daraus hervor, daß die Unterstützungsleistungen der Krankenkassen nach § 25 G. U. G. als subsidiäre (ersatzpflichtige) anzusehen und dementsprechend nur auf Erfordern der Berufsgenossenschaft bezw. bis zu deren Eintreten für den Verletzten über die dreizehnte Woche hinaus zu gewähren sind. Als eine solche Uebernahme der Fürsorge betrachtet man häufig nicht nur die Gewährung der Heilbehandlung durch die Berufsgenossenschaft, sondern auch schon die Anweisung eines Rentenvorschlusses an den Verletzten oder seine Familie.

Alle diese Einwendungen sind nicht zutreffend. Namentlich findet die unterschiedslose Einstellung der Krankenunterstützung mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach dem Unfall trotz Fortdauer der Erwerbsunfähigkeit weder im Gesetz noch in der neuen Rechtsprechung eine Stütze. Ein solches Verhalten der Krankenkassen ist in jeder Beziehung ungesetzlich! Das Krankenversicherungsgesetz bestimmt in § 6, daß bei entsprechender Dauer der Erwerbsunfähigkeit, die Krankenkassen 26 Wochen Unterstützung und Heilbehandlung zu leisten haben. Hierbei unterscheidet das Gesetz nicht zwischen Verletzten und organisch Kranken, sondern spricht nur von Erwerbsunfähigen. Die selbstverständliche Folge ist daher auch, daß die durch einen Betriebsunfall verletzten Kassenmitglieder die gleichen Unterstützungsleistungen, und zwar auch auf dieselbe Dauer, zu beanspruchen haben, wie die an einem organischen Leiden Erkrankten. Zudem besagt § 25 G. U. G. ausdrücklich, daß die Unterstützungsverpflichtungen der Krankenkassen durch die Bestimmungen des U. V. G. nicht berührt werden, d. h. mit anderen Worten: daß ihre Unterstützungsleistungen neben den Leistungen der Berufsgenossenschaften zu gewähren sind. Die Krankenkassen werden für diese Verpflichtung dadurch entschädigt, daß ihnen das Recht zusteht, aus der Rente der Verletzten für ihre

Aufwendungen Ersatz bis zur Hälfte von drei Monatsrenten zu fordern. Lediglich die Heilbehandlung kommt bei rechtzeitigem Eintreten der Berufsgenossenschaft in ihrer Fürsorgepflicht für die Krankentasse in Wegfall, da diese Leistung ihrer Natur nach nicht doppelt gewährt werden kann. Daß im übrigen Doppelleistungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherungsgesetzgebung nichts seltenes sind, ist genügend bekannt. In zahlreichen Fällen wird Krankengeld neben Unfallrente, Invalidenrente neben Krankengeld oder Unfallrente gezahlt, ohne daß hierbei eine Kollision eintritt. In der Regel sind freilich die für das Zusammenhalten solcher Doppelleistungen maßgebenden Ursachen verschiedener Art, oft genug aber auch dieselben. Der Hinweis auf die Nichtzulässigkeit von Doppelleistungen innerhalb der sozialen Gesetzgebung ist also verfehlt und kann hier keine Anwendung finden.

Auch die Kommentare sprechen sich in diesem Sinne aus. So sagte Boedtker: (Kommentar 3. G. U. G.) „Im § 25 Abs. 1 G. U. G. ist die Verpflichtung aller Krankentassen und Armenverbände, die von ihnen geschuldete Unterstützung zu gewähren, den berechtigten Verletzten gegenüber im vollen Umfange aufrecht zu erhalten, nicht nur während derjenigen Zeit, in welcher aus der Unfallversicherung nichts geleistet wird, sondern auch insoweit als die Berufsgenossenschaft einzutreten hat. Der praktische Erfolg ist also, daß die Verletzten unter allen Umständen dasjenige, worauf sie auf Grund dieses Gesetzes Anspruch haben, erhalten, außerdem aber (nach Art. 4, 5 ohne Anrechnung), noch einen Teil der von den Kassen ihnen geschuldeten Leistungen, ferner, daß die Verpflichtungen aus der Unfallversicherung prinzipialer Natur sind, so daß den Berufsgenossenschaften eine Erleichterung aus nebenher bestehenden Verpflichtungen anderer Anstalten nicht erwächst; endlich, daß die anderen Verbände (Kassen) insoweit, als ihre Leistungen durch die Unfallversicherung gedeckt werden, erleichtert werden.“

Ähnlich äußert sich der badische Verwaltungsgerichtshof in einer Entscheidung vom 13. Oktober 1908. Es heißt darin: „Der Gerichtshof hat bereits mit Urteil vom 5. Februar 1907 ausgesprochen, daß Unterstützungsansprüche auf Grund des Kr. V. G. durch nebenherlaufende Unter-  
stützungsansprüche auf Grund der Unfallversicherungsgesetze an sich nicht berührt werden. Es ergibt sich dieses aus dem klaren unzweideutigen Wortlaut des § 25 Abs. 1 G. U. G. und den ausführlichen Erläuterungen der beiden Regierungsbegründungen zu den Unfallversicherungsgesetzen vom 6. Juli 1884 und vom 30. Juni 1900 (Verhdl. des Reichstages 1884, 3. Bd. 1. Teil. Bd. Nr. 4 S. 72 und 1898/1900 4. Anl. Bd. Nr. 523 S. 3081), die hierüber keinen Zweifel lassen. Danach sind aber die Krankentassen auch nach Ablauf der 13. Krankheitswoche nicht befugt, die durch Unfälle betroffenen Versicherten auf ihre Ansprüche an die Berufsgenossenschaften zu verweisen. Die Krankentassen sind vielmehr gehalten, ihren durch das Gesetz und das Statut begründeten Verpflichtungen den Versicherten gegenüber in vollem gesetzlichen und statutenmäßigen Umfang auf die volle und statutenmäßige Unterstützungsdauer in jedem Falle zu genügen, wengleich die den Unterstützungsfall bedingende Krankheit

auf einen Betriebsunfall zurückzuführen ist, der für den Versicherten auch Ansprüche aus dem Unfallversicherungsgesetz begründet. Dabei macht es an sich keinen Unterschied, ob die Berufsgenossenschaft ihre Unterstützungspflicht bereits anerkannt hat oder nicht, ob sie Unterstützung tatsächlich bereits leistet oder nicht. — Regelmäßig haben also die Krankentassen in jedem Fall voll zu leisten, vorbehaltlich des nachträglichen Ersatzes im gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren und Umfang.“

Zu dem gleichen Resultat gelangt eine Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts vom 19. September 1907, in der gesagt wird: „Hiernach darf die Krankentasse die Gewährung weder des Heilverfahrens noch des Krankengeldes aus dem Grunde ablehnen, weil die Krankheit oder die Erwerbsunfähigkeit als Folge eines Betriebsunfalles zu betrachten und deshalb von dem Träger der Unfallversicherung Schadenersatz zu leisten sei (§ 9 G. U. G.). Auch die Kürzung des Krankengeldes um den Betrag eines für die Zukunft zu verwertenden Ersatzanspruchs der Krankentasse findet im Gesetz keinen Anhalt. Noch weniger die Kürzung des Krankengeldes um den ganzen Betrag der Unfallrente. Für gänzlich ausgeschlossen muß endlich gelten, daß der Anspruch auf Krankengeld durch den Bezug einer hinter seinem Betrage zurückbleibenden Unfallrente sollte beseitigt werden können.“

Alle diese Entscheidungen, denen noch weitere zur Seite gestellt werden können, gehen von der Auffassung aus, daß die reichsgesetzliche Krankenversicherung einen nach Voraussetzung und Umfang genau bestimmten Rechtsanspruch des Versicherten, welcher ausschließlich an das Bestehen von Krankheit oder Erwerbsunfähigkeit geknüpft, von irgendwelchen sonstigen Bedarf oder Nichtbedarf unabhängig ist. Durch die Novelle vom 25. Mai 1903 zum Kr. V. G. ist dieser Anspruch auf die Mindestdauer von 26 Wochen ausgedehnt. Dieser würde verkürzt werden, wenn ungeachtet der Fälligkeit der Kassenleistung eine Verweisung auf die Unfallversicherung zulässig wäre. Gleichzeitig würde sich der unhaltbare Zustand ergeben, daß ein Krankentassenmitglied bei sofortiger Inanspruchnahme und beschleunigtem Eintreten der Berufsgenossenschaft geringere Leistungen, bei nachträglicher Inanspruchnahme und verzögerter Gewährung des Unfallschadenersatzes dagegen erhöhte Bezüge zuteil würden. Wenn auch einzuräumen ist, daß sich hieraus manche Fälle ergeben, in denen der Verletzte durch das Zusammenreffen von Unfallrente und Krankengeld eine erhöhte Einnahme hat, so ist doch aus der bestehenden Gesetzgebung in keiner Weise zu folgern, daß die Stellung einer der Krankenversicherung unterstehenden Person durch das Hinzutreten der Unfallversicherung eine Verschlechterung erleiden soll, wie es der Fall wäre, wenn der Krankengeldbezug mit der Gewährung der Unfallrente in Wegfall kommen würde. Die durch § 12 G. U. G. vorgesehene Erhöhung des Krankengeldes für die Zeit von der 5. bis zur 13. Woche nach dem Unfall läßt vielmehr auf das Gegenteil schließen.

Eine von dieser Auffassung abweichende Stellungnahme nimmt das Württembergische Verwaltungsgericht ein, das diese Frage in zwei Entscheidungen (vom 8. Januar 1908 und 12. Januar 1910) behandelt. Es hält die Krankentassen nur bis zu dem Zeitpunkt für unterstützungspflichtig, wo die Berufsgenossenschaft tatsächlich in ihre Für-

sorgepflicht eintritt. Als ein solches Eintreten wird aber die bloße Gewährung von Rentenvorschüssen nicht angesehen, sondern erfordert, daß der Rentenanspruch des Verletzten durch einen berufungsfähigen Bescheid der Berufsgenossenschaft seine rechtsgültige Festlegung erfahren hat, da nur so eine der Verpflichtung der Krankenkasse äquivalente Leistung vorhanden ist. Dieser Standpunkt des Württembergischen Verwaltungsgerichts ist zweifellos ein rechtsirrtümlicher, denn er ruft den bereits erwähnten unhaltbaren Zustand hervor, daß die dem Verletzten von der Krankenkasse zu gewährende Unterstützung je nach dem früheren oder späteren Eintreten der Berufsgenossenschaft eine höhere oder niedere ist. Derartige Zufälligkeiten müssen aber ausgeschaltet werden.

Recht unbestimmt ist die Haltung des Reichsversicherungsamtes, die es zu dieser Frage einnimmt (Handbuch der Unfallversicherung, 3. Auflage, Anmerkung zu § 25 G. U. G.). Es vertritt die Ansicht, daß zwar den Versicherten die verschiedenartigen Leistungen mehrerer Versicherungsträger nicht im vollen Umfange nebeneinander zukommen sollen, daß aber durch den Eintritt eines Versicherungsträgers, der gleichzeitig auf Grund eines anderen Versicherungsgesetzes verpflichtete andere Versicherungsträger nicht ohne weiteres von seiner Leistungspflicht befreit wird und der Verletzte bis zu einem gewissen Grade unter Umständen zugleich Ansprüche auf Leistungen aus mehr als einem Versicherungsgesetz hat. Danach sei „es zum mindesten fraglich, ob nicht die Krankenkassen, auch wenn die Berufsgenossenschaften das Heilverfahren übernommen haben und Rente gewähren, bei Fortdauer der sonstigen Voraussetzungen noch verpflichtet bleiben, Krankengeld an die Versicherten zu zahlen unter Beschränkung ihres Erstattungsanspruchs gemäß Absatz 4 des § 25 G. U. G.“

Das Reichsversicherungsamt neigt also ebenfalls der Ansicht zu, daß die Krankenkassen neben den Berufsgenossenschaften bis zur 26. Woche unterstützungspflichtig sind, wenn es auch eine präzise Stellungnahme vermeidet und bezüglich einer völligen Klärung dieser Streitfrage auf die neue Reichsversicherungsordnung verweist. Diese Zurückhaltung erklärt sich hinreichend daraus, daß das Reichsversicherungsamt für die Entscheidung dieser Frage nicht zuständig ist, sondern hierfür die ordentlichen Gerichte bzw. die Verwaltungsgerichte in Betracht kommen.

Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung sieht denn auch eine Regelung in dieser Hinsicht vor, die in dem ersten Entwurf neben einer Änderung des § 25 G. U. G. eine wesentliche Verschlechterung des seitherigen Zustandes bedeutete. Diese Regelung lief auf die Wiedereinführung derjenigen Verhältnisse hinaus, wie sie auf Grund des § 8 U. V. G. vom 6. Juli 1884 bestanden. Danach hatten die Krankenkassen für ihre nach der 13. Woche geleisteten Aufwendungen bis zur vollen Höhe der dem Verletzten zustehenden Renten Ersatz zu beanspruchen. Hieraus ergaben sich für die Verletzten erhebliche Härten, die durch § 25 G. U. G. beseitigt wurden, indem man den Ersatzanspruch der Krankenkassen auf drei halbe Monatsrenten beschränkte. Der neueste Entwurf einer Reichsversicherungsordnung führt diesen für die Verletzten günstigeren Zustand wieder ein. In den §§ 1483 bis 1489 wird zum

Ausdruck gebracht, daß die Leistungspflicht der Krankenkassen durch die Leistungen der Unfallversicherung unberührt bleibt. Das heißt also: daß die Krankenkassen im vollen gesetzlichen Umfange ihrer Unterstützungspflicht gegenüber dem Verletzten nachkommen müssen. Wie § 25 G. U. G. gesteht ihnen die Reichsversicherungsordnung für die Zeit, in der ein Verletzter neben der Krankenunterstützung zugleich einen Anspruch auf Unfallentschädigung hat, nur einen Ersatzanspruch zu, der bei Unterhaltsgewährung in einer Anstalt die volle Rente, in anderen Fällen nur die halbe Rente umfassen kann. Insofern die Unterstützungsleistungen der Krankenkassen über 26 Wochen hinausgehen, bedeutet die neue Regelung eine kleine Verschlechterung für die Verletzten, da seither als Ersatzleistung nicht mehr als drei halbe Monatsrenten gefordert werden konnten. Demgegenüber ergibt sich auf der anderen Seite für die Mitglieder der Krankenkassen mit nur 26 Wochen Unterstützungsleistung in gewissen Fällen ein kleiner Vorteil, indem den Krankenkassen nur für die Zeit, in der Krankenunterstützung und Unfallrente zusammenfallen, die halbe Rente als Ersatz zusteht. Zurzeit umfaßt dieser Ersatzanspruch in der Regel drei halbe Monatsrenten, selbst wenn die Unterstützungsleistung nicht drei Monate lang gewährt wurde, sondern nur deren Geldbetrag erreichte.

Wird der neue Entwurf der Reichsversicherungsordnung Gesetz, so dürfte endlich dem alten leidigen Streite darüber, ob Unfallrente und Krankenunterstützung zusammenfallen dürfen, ein Ende gemacht sein. Der Wortlaut des Entwurfs läßt in dieser Beziehung keinen Zweifel; er legt in einer klaren und wohl kaum mißzuersehenden Weise die Entschädigungspflicht der Krankenkassen und Unfallversicherungsträger fest. In dem § 25 G. U. G. ist dies leider nicht der Fall. Gleichwohl sollte es nach dem Angeführten endlich möglich sein, über seine Bedeutung und Tragweite zu einer Einigung zu gelangen. Das heutige Durcheinander stellt der sozialen Rechtsprechung das denkbar schlechteste Zeugnis aus. Mattutat.

## Mitteilungen.

### Quittung

über die im Monat April 1910 bei der Generalkommission eingegangenen Quartalsbeiträge:

Verb. d. Mühlenarbeiter f. 08 u. 09	1218,56	Mk.
„ „ Transportarb. f. 2. Qu. 09	2855,20	„
„ „ Schneider f. 3. u. 4. Qu. 09	2472,—	„
„ „ Zivilmusiker f. 3. u. 4. Qu. 09	123,12	„
„ „ Bauarbeiter f. 4. Qu. 1909	2770,—	„
„ „ Lithographen u. Steindrucker für 4. Quartal 1909	572,96	„
„ „ Maurer f. 4. Quartal 1909	7276,32	„
„ „ Schmiede f. 4. Quartal 1909	557,50	„
„ „ Blumenarbeiter für 1909	96,—	„
„ „ Gastwirtsgehilfen für 1909	1083,50	„

Berichtigung: In der Quittung in der Nr. 14 des „Correspondenzblattes“ muß es unter Verband der Brauereiarbeiter anstatt 1123,40 Mk. 1223,40 Mk. heißen.

Berlin, den 3. Mai 1910.

Germann Kube.